

**Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)
für die Errichtung der 380 kV-Leitung Ämter Bü-
chen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Lüne-
burg/Samtgemeinde Gellersern/Samtgemeinde
Ilmenau – Stadorf – Wahle; Abschnitt Süd Stadorf -
Wahle (Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Süd)**

- Synopse -

Stellungnahmen
der Öffentlichkeit aus dem Beteiligungsverfahren

und

Erwiderungen
durch die TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin bzw. durch
das ArL Braunschweig als verfahrensführende Behörde

Stand: 22.02.2024
Vorhabenträgerin: TenneT TSO GmbH
Verfahrensführende Behörde: Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
Amtliche Bekanntmachung: Nds. Ministerialblatt am 25.10.2023
Auslegungszeitraum: 02.11.2023 bis 01.12.2023
Stellungnahmefrist: 01.12.2023

Einleitung

Die TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) plant den Parallelneubau einer 380 kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannwerken Krümmel in Schleswig-Holstein und Wahle in Niedersachsen (Ostniedersachsenleitung), Vorhaben 58 nach dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG). Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig führt hierzu eine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) gemäß § 15 ROG i. V. m. NROG durch.

Nach Vorlage der Verfahrensunterlagen durch die TenneT TSO hat das ArL Braunschweig am 02.11.2023 die RVP für oben genanntes Vorhaben eingeleitet, mit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 01.12.2023.

Das hier vorliegende Dokument gibt die Inhalte der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit in anonymisierter und thematisch zusammengefasster Form wieder, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens beim ArL Braunschweig abgegeben wurden. Die Zusammenstellung beruht auf den 44 (plus 55 identische Stellungnahmen) aus der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen sowie die zugehörigen Erwidern der Vorhabenträgerin. Die Erwidern geben die Sichtweise der Vorhabenträgerin auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Bedenken, Hinweise, Fragen und Forderungen wieder.

Einzelne Argumente wurden aus thematischen Gründen auch durch das ArL Braunschweig erwidert.

Neben den in diesem Dokument wiedergegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind im Beteiligungsverfahren Stellungnahmen von öffentlichen Stellen, Verbänden und Vereinen eingegangen. Die Auswertung und Erwidern dieser Stellungnahmen erfolgt in einem gesonderten Dokument.

Hinweis: Die Synopse wurde maschinell erstellt, das Layout ist vorgegeben.

ArL Braunschweig, den 22.02.2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 RVP	3
1.1 Allgemeine Hinweise	3
1.1-1 Fragen Entwicklungsflächen Aschauteiche - Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)	3
1.2 Verfahrensunterlagen	4
1.2-1 Bedenken gegen Verfahrensunterlage	4
1.2-2 Unzureichende Verfahrensunterlagen	5
1.3 Hinweise zum Verfahren	6
1.3-2 Frage zur Einflussmöglichkeit einer Kommune auf die Planung	6
2 Erläuterungsbericht	7
2.2 Technische Hinweise	7
2.2-1 Leitungskreuzung Lüßwald - Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)	7
2.2-2 Windräder Langlingen - Korridoralternative Hohnebstel Ost (B14)	8
2.2-3 Fragen Provisorium - Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)	9
2.2-4 Technische Fragen - Korridoralternative Jarnsen West (B18)	10
2.3 Bündelung/Leitungsmithnahme	11
2.3-1 Trassierungsgrundsätze	11
2.3-2 Leitungsmithnahme - Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)	12
3 Raumverträglichkeitsstudie	13
3.3 Erfordernisse der Raumordnung	13
3.3.1 Landwirtschaft	13
3.3.1-1 Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung - Bestandstrassenkorridorabschnitt II (B6-B7-A12-A15-A16-B10)	13
3.3.1-2 Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzungen im Bereich Wahle - Bestandstrassenkorridorabschnitt I (B1)	14
3.3.2 Forstwirtschaft	15
3.3.2-1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung	15
3.3.4 Windenergienutzung	16
3.3.4-1 Windparkplanung - Bestandstrassenkorridorabschnitt II (B6-B7-A12-A15-A16-B10)	16
3.3.6 Siedlungsentwicklung	17
3.3.6-1 Siedlungsentwicklung Rietze - Bestandstrassenkorridorabschnitt II (B6-B7-A12-A15-A16-B10)	17
3.3.9 Wohnumfeldschutz	18
3.3.9-1 Wohnumfeldschutz Lüßwald - Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)	18
3.3.9-2 Wohnumfeldschutz Jarnsen - Korridoralternative Jarnsen West (B18)	19
3.3.9-3 Fragen zum Wohnumfeldschutz	22
3.3.9-4 Wohnumfeldschutz Rietze - Bestandstrassenkorridorabschnitt II (B6-B7-A12-A15-A16-B10)	23
4 Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen	24
4.1 Hinweise zur Methodik	24
4.1-1 Neutralität Umweltprüfung	24
4.3 Schutzgut Menschen, Gesundheit	25
4.3-1 Beeinträchtigung der Gesundheit - Korridoralternative Jarnsen-West (B18)	25
4.3-2 Beeinträchtigung der Gesundheit - Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)	26
4.3-3 Beeinträchtigung der Gesundheit - Korridoralternative Wendeburg-Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5)	27
4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	28
4.4-1 Verlust von Lebensräumen - Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A46-A47-A50-A51-A54)	28
4.4-2 Verlust von Lebensräumen - Korridoralternative Jarnsen-West (B18)	30
4.4-3 Verlust von Lebensräumen - Korridoralternative Wendeburg-Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5)	31
4.4-4 Verlust von Lebensräumen - Korridoralternative Sophiental-Rüper West (A2-A5-A10-B5)	32
4.5 Schutzgut Boden, Fläche	33
4.5-1 Schutzgut Boden - Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)	33
4.6 Schutzgut Wasser	34
4.6-1 Schutzgut Wasser - Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)	34
4.8 Schutzgut Landschaft	35
4.8-1 Beeinträchtigung Landschaftsbild - Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)	35
4.9 Schutzgut Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	36
4.9-1 Hinweise Archäologische Relikte - Korridoralternative Eschede-Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28)	36
5 Natura 2000-Vorabschätzung	37
5.3 Natura 2000 gebietsbezogen	37
5.3-1 Natura 2000 Korridoralternative Scharnhorst-Lohe	37
5.3-2 Natura 2000 Korridoralternative Jarnsen-West	39
6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung	40
6.2 einzelne Korridoralternativen	40
6.2-1 Artenschutz - Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)	40
6.2-2 Artenschutz - Korridoralternative IV (B16-B17)	41
6.2-4 Artenschutz - Alternativenvergleich Lüßwald	42
7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung	43
7.1 Hinweise zur Methodik	43
7.1-1 Allgemeine Anforderungen an die Gesamtabwägung	43

7.2 Belangüberreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung allgemein	44
7.2-1 Argumente gegen die Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)	44
7.2-2 Argumente für die Korridoralternative Eschede-Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28)	46
7.2-3 Korridoralternativenvergleich zwischen Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28) und Eschede-Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28)	48
7.2-4 Argumente gegen den Bestandstrassenkorridor II (B6-B7-A12-A15-A16-B10)	49
7.2-6 Argumente für die Korridoralternative Wendeburg-Wense (A1-A7)	50
7.2-7 Korridoralternativenvergleich zwischen Jarnsen West (B18) und Jarnsen Ost (A33-A44)	51
8 sonstige + allgemeine Themen	53
8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)	53
8.1-1 Bauliche Umsetzung	53
8.1-2 Hinweise für Planfeststellung - Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)	54
8.1-3 Hinweise für die Planfeststellung allgemein	55
8.4 Entschädigung	56
8.4-1 Nicht ausreichende Entschädigungen	56
8.4-2 Wertverlust	57
8.5 Diskussion Erdkabel	58
8.5-1 Forderung Erdkabel - Korridoralternative Wendeburg-Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5)	58
8.5-2 Forderung Erdkabel - Korridoralternative Jarnsen West (B18)	59
8.5-3 Forderung Erdkabel Rietze - Bestandstrassenkorridorabschnitt II (B6-B7-A12-A15-A16-B10)	60

1 RVP

1.1 Allgemeine Hinweise

1.1-1 Fragen Entwicklungsflächen Aschauteiche - Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)

Private Einwendungen

Es wird hinterfragt, wie die sogenannten Entwicklungsflächen an den Aschauteichen bewertet werden und in welchem Maße die Aschauteiche aus dem Gesichtspunkt der Entwicklungsflächen Einfluss auf den Trassenverlauf nehmen. Außerdem wird nach der Gewichtung von Entwicklungsflächen im Verhältnis zu Wohnsiedlungen gefragt.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt die Einwendung zur Kenntnis und möchte anmerken, dass sie nicht nachvollziehen kann, was mit dem in der Einwendung verwendeten Begriff "Entwicklungsflächen" gemeint ist. Daher kann keine präzise Antwort gegeben werden. Die Vorhabenträgerin regt an, die Thematik erneut im folgenden Planfeststellungsverfahren vorzutragen und den Begriff dabei zu präzisieren, sofern weiterhin eine Betroffenheit gesehen wird.

Sofern die Einwendung auf mögliche ökologische Aufwertung von Flächen im Natura-2000 Gebiet der Aschauteiche abstellen sollte, ist anzumerken, dass insbesondere sowohl die Natura 2000-Schutzgebietskulisse und alle darin befindlichen Flächen als auch die Bereiche des 400 m- und 200 m-Wohnumfeldes für die Entwicklung und Abwägung von Alternativen von maßgeblicher Bedeutung waren. Eine Hierarchie liegt nur insofern vor, dass Flächen nach ihrer raumordnerischen Bedeutung gewichtet wurden. Diese Gewichtung kann bereits den Unterlagen zur Videokonferenz vom Dezember 2022 entnommen werden. In der Alternativenabwägung wurden grundsätzlich alle betroffenen raumordnerischen Belange entsprechend bewertet.

1.2 Verfahrensunterlagen

1.2-1 Bedenken gegen Verfahrensunterlage

Private Einwendungen

Es bestehen Bedenken dahingehend, ob auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen überhaupt eine abwägungsfehlerfreie Entscheidung, auch zu den Trassenalternativen, möglich ist.

Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG sind die Verfahrensunterlagen ausreichend, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. Daher erfolgte am 02.11.2023 die Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung.

1.2-2 Unzureichende Verfahrensunterlagen

Private Einwendungen

Es wird darauf hingewiesen, dass trotz der energiewirtschaftlichen und rechtlichen Trassenvorgaben die Vorhabenträgerin in mehreren Abschnitten und in größerem Umfang erhebliche Trassenabweichungen vom Bestandstrassenkorridor favorisiert. Dies hat zur Folge, dass Bereiche der jetzigen 380 kV-Bestandstrasse zurückgebaut werden sollen, um in anderen Bereichen umfangreich neu bauen zu können (TenneT, Unterlage A-EB, S. 87 sowie Unterlage B-RVS, S. 247 f.).

Weder dem Erläuterungsbericht noch der Raumverträglichkeitsstudie der TenneT sei im Einzelnen zu entnehmen, aus welchem Grunde in einem solchen Umfang Korridorabweichungen erforderlich sein sollen und daraus folgend statt eines Parallelbaus ein umfangreicher Rückbau von bestehenden Trassenabschnitten vorgenommen werden soll.

Diese Planungen der Vorhabenträgerin widersprechen nicht nur dem von der Bundesnetzagentur vorgesehenen Parallelneubau, sondern vor allem raumordnerischen und planerischen Vorgaben.

Es fehle noch ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit konkreten Kompensationsmaßnahmen für den Flächenverbrauch, das Landschaftsbild usw. (folgt im Planfeststellungsverfahren). Dazu sollte Kontakt zu Ortsgruppen des NABU gesucht werden, um z.B. bei Kompensationsmaßnahmen lokale Bedingungen einzubeziehen.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die gegebenen Hinweise und nimmt dazu folgendermaßen Stellung. Der von den Einwendenden vorgetragene Vorrang eines Parallelneubaus ist grundsätzlich richtig. Deshalb hat die Vorhabenträgerin im Sinne des Bündelungs- und Vorbelastungsgrundsatzes immer zunächst die Realisierbarkeit eines Parallelneubaus im Bestandstrassenkorridor geprüft.

Nur wenn im Bestandstrassenkorridor Konfliktstellen vorhanden sind, die eine Realisierung eines Parallelneubaus in Frage stellen, wurden zur Konfliktvermeidung andere räumliche Korridoralternativen entwickelt und in der Abwägung der Alternativen berücksichtigt.

Die Vermutung der Einwendenden, dass die Vorhabenträgerin unbegründet den Rückbau der 380 kV-Bestandsleitung plant, um in anderen Bereichen umfangreich neu bauen zu können, ist nicht richtig. Die Vorhabenträgerin darf als öffentlich reguliertes Unternehmen nur im Rahmen des im Bundesbedarfsplangesetzes definierten Auftrags agieren. Eine Bautätigkeit, welche über den gesetzlichen Auftrag hinausgeht, ist aus rechtlichen Gründen unzulässig und im Übrigen auch aus Gründen des volkswirtschaftlichen Gesamtnutzens nicht sinnvoll, da sämtliche Investitionskosten von der Allgemeinheit zu tragen sind.

Umbauten an Bestandsleitungen sind nur aus zwingend notwendigen Gründen energiewirtschaftsrechtlich zulässig. Hierzu zählt für die hier genannte Alternative insbesondere, dass die Maßnahme grundlegend erforderlich für die Realisierung des Neubaus ist.

Dabei handelt es sich vorliegend um zwingende Umweltbelange (z. B. Parallelneubau ist nicht verträglich mit Natura 2000-Erhaltungszielen) oder zwingende technische Gründe (z.B. Vermeidung der Kreuzung von zwei 380 kV-Leitungen; Baugrund lässt eine Mastgründung nicht zu bzw. nicht gegebene Baubarkeit).

Aus Sicht der Vorhabenträgerin wurden diese zwingenden Gründe in den Unterlagen A und D auch hinreichend und umfänglich dargestellt. Die Einwendenden haben richtigerweise darauf hingewiesen, dass in der folgenden Planungsphase (Planfeststellungsverfahren) von der Vorhabenträgerin ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zu erarbeiten ist. Die Vorhabenträgerin sichert dies zu. In Abstimmung mit den Naturschutzbehörden werden in diesem Zusammenhang naturschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen vorgesehen, die unvermeidbaren tatsächlichen Eingriffe detailliert ermittelt und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant. Die Vorhabenträgerin wird den Hinweis aufgreifen und für die Kompensationsplanung auch den Kontakt zu den betreffenden NABU-Ortsgruppen suchen.

1.3 Hinweise zum Verfahren

1.3-2 Frage zur Einflussmöglichkeit einer Kommune auf die Planung

Private Einwendungen

Es wird die Frage aufgeworfen, welchen Einfluss die Kommune auf den Trassenverlauf nehmen kann. Daran schließt sich die Frage an, welche persönlichen Belange hinter den Abwägungsentscheidungen stünden.

Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung findet eine gesetzlich geregelte Einbeziehung von in ihren Belangen berührten Kommunen statt. In Vorbereitung der Raumverträglichkeitsprüfung hat am 08.12.2023 das ArL Braunschweig unter Anwendung von § 22 Abs. 2 NROG anstelle einer Antragskonferenz eine Telefon-/Videokonferenz zur Erörterung von Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf der Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Zudem bestand die Möglichkeit, schriftlich Hinweise und Anregungen zum Untersuchungsrahmen vorzubringen. Auf Grundlage der dadurch gewonnenen Erkenntnisse wurde am 15.02.2023 der Untersuchungsrahmen für die Raumverträglichkeitsprüfung räumlich und sachlich bestimmt. Nachdem die Vorhabenträgerin die Verfahrensunterlagen für die Raumverträglichkeitsprüfung fertig gestellt und vorgelegt hat, wurde das Verfahren mit Einleitung des Beteiligungsverfahrens am 02.11.2023 förmlich eingeleitet. Im Rahmen der Beteiligung bestand die Möglichkeit, sich in Form einer Stellungnahme zu äußern. Darüber hinaus sind gemäß § 10 Abs. 7 NROG die Anregungen und Bedenken, die sich auf wesentliche Inhalte des Vorhabens beziehen, mit den in ihren Belangen berührten Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden zu erörtern.

Die zu dem Vorhaben vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden bzw. werden einer rein fachlichen und sachlichen Abwägung unterzogen. Persönliche Belange sind nicht Gegenstand der Abwägung.

2 Erläuterungsbericht

2.2 Technische Hinweise

2.2-1 Leitungskreuzung Lüßwald - Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)

Private Einwendungen

Es wird festgestellt, dass im Bereich Lohe eine Kreuzung von Stromleitungen vorgesehen sei. Es wird hinterfragt, inwieweit dies zulässig sei.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Im Bereich der Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A42-B25) ergibt sich aufgrund der geplanten Linienführung der geplanten Leitungstrassen süd-westlich der Ortslage von Lohe eine Kreuzung mit den in diesem Bereich vorhandenen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen der Avacon Netz GmbH und DB Energie GmbH. Grundsätzlich ist das Überkreuzen von bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen durch darüber hinweg geführte 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen zulässig. Hierfür gibt es bestehende Regelwerke/Normen, die die dabei einzuhaltenden Abstände im Detail regeln.

2.2-2 Windräder Langlingen - Korridoralternative Hohnebostel Ost (B14)

Private Einwendungen

In der Gemarkung Langlingen steht ein Windrad, an dem die Leitungstrasse dicht vorbeiläuft. Auf dem Flurstück daneben ist die Trasse direkt durch ein weiteres Windrad gezeichnet. Es wird darum gebeten, bei der Planung auf genügend Abstand zu achten und evtl. die Trasse östlich zu verschieben.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass die bestehende Windenergieanlage zum Zeitpunkt der Errichtung der geplanten 380 kV-Höchstspannungsfreileitung das Ende ihrer Betriebsdauer erreicht hat.

Eine mögliche standortgleiche Errichtung der Windenergieanlage durch eine modernere Anlage ("Repowering") mit höherer Leistung und dadurch bedingten größeren Abmessungen, kommt aus Sicht der Vorhabenträgerin aufgrund der dann zu geringen Abstände zur bereits bestehenden 380 kV-Höchstspannungsfreileitung nicht in Betracht, da der Abstand aktuell bereits schon nur 175 m zum äußeren Leiterseil der Bestandstrasse beträgt.

Der Parallelneubau der Leitung hat daher auf die genannte Windenergieanlage voraussichtlich keinen direkten Einfluss.

Die Vorhabenträgerin bittet den Einwender darum, im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren oder vorab bei Kontaktaufnahme durch die Vorhabenträgerin, die technischen Details der Windenergieanlage mitzuteilen und die notwendigen Sicherheitsabstände zu erläutern.

Die Festlegung einer möglichen alternativen Linienführung im Osten für den geplanten Neubau der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung, die dann auch den Umbau der bereits vorhandenen 380 kV-Bestandsleitung im betroffenen Abschnitt mit sich bringen würde, stünde nach Auffassung der Vorhabenträgerin wirtschaftlich in keinem Verhältnis zu einem potentiellen Rückbau der bestehenden Windenergieanlage. Die Restlaufzeit würde bei erforderlichen Rückbau entsprechend durch die Vorhabenträgerin entschädigt werden.

Die Vorhabenträgerin geht grundsätzlich davon aus, dass sich der Parallelneubau im Bestandstrassenkorridor realisieren lässt.

2.2-3 Fragen Provisorium - Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)

Private Einwendungen

In Lohe soll bei Realisierung der Vorzugstrasse ein Provisorium errichtet werden. Es werden Aussagen dazu gefordert, wo genau das Provisorium stehen würde, wie lange es dort stehen würde und wie groß es sein würde. Bekannt sei nur, dass die Höchstspannungsleitung dann in nur 10 m Höhe aufgehängt würde. Es wird gefragt, welche Auswirkungen dieses Provisorium auf den Ort Lohe habe. Zudem wird gefragt, welche Risiken für Menschen und Tiere entstehen und welche Gesamtgröße (auch Grundfläche) das Provisorium haben würde.

Außerdem wird gefragt, ob die durch das Provisorium betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe informiert wurden und mit welchen Einschränkungen diese zu rechnen hätten.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Für die Alternativenabwägung und die Auswahl der Korridoralternative Scharnhorst-Lohe als Vorzugsalternative war auch die Nutzung der Möglichkeiten der abschnittswisen Bündelung mit dem vorhandenen Leitungsbestand maßgeblich, weil in diesen Abschnitten bereits Vorbelastungen für den Naturhaushalt (z. B. Trassenpflege) und das Landschaftsbild (technische Anlage) bestehen.

Die Vorhabenträgerin sieht vor, durch Mitnahmen und Umverlegungen die Anzahl der Leitungen von drei auf zwei Leitungen zu reduzieren und von Lohe in Richtung Westen abzurücken. Der 200 m-Wohnumfeldschutz von Lohe wird dabei eingehalten. Die Neu- und Umbauarbeiten erfordern im Bereich der Kreuzung mit der 380 kV-Bestandsleitung für die Bauphase einen Arbeitsbereich von nach aktuellen Schätzungen ca. 15 ha. Ein Teil dieser Fläche wird für die provisorische Leitungsführung während der Bauphase benötigt. Die detaillierte Planung der Ausgestaltung von Provisorien erfolgt im Planfeststellungsverfahren bzw. in der Ausführungsplanung.

Die absehbaren baubedingten Wirkungen, die durch das Provisorium auf den Ackerflächen bei Lohe entstehen, insbesondere die Flächeninanspruchnahmen, die Immissionen elektrischer und magnetischer Felder sowie von Koronaschall und die Störungen durch Baulärm, stellen eine vorübergehende und keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die technische Ausgestaltung der Provisorien erfolgt so, dass die erforderlichen Bodenabstände gemäß DIN EN 50341-1 eingehalten werden und eine Gefährdung von Menschen und Tieren ausgeschlossen ist. Die Anforderungen der 26. BImSchV in Bezug auf elektrische und magnetische Felder sowie der TA Lärm in Bezug auf den Koronaschall während des Betriebs des Provisoriums werden eingehalten. Ebenso wird die Vorhabenträgerin alle gesetzlichen Regelungen bzgl. des Baustellenlärms (lt. AVV Baulärm) einhalten. Sofern Tiere im Baufeld zu Schaden kommen könnten (z. B. Amphibien, Reptilien), werden in der folgenden Planungsphase artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen (z. B. Schutzzäune) geplant und in der Bauphase vorgesehen. Für die Abwägung der Alternative ist der dauerhafte Endzustand von besonderer Bedeutung, wobei durch die Bündelung/Mitnahmen im Westen ein Abrücken der Leitungen von Lohe möglich wird.

Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens erfolgt die detaillierte Ermittlung der Flächeninanspruchnahmen und der Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (einschl. der Regelung von Entschädigungen für Eigentümer und Ersatz des entstandenen Schadens für die Bewirtschafter).

2.2-4 Technische Fragen - Korridoralternative Jarnsen West (B18)

Private Einwendungen

Folgende Fragen wurden zur Korridoralternative Jarnsen West (B18) aufgeworfen:

- 1.) Kommt es durch die neue Stromtrasse zu betrieblichen Einschränkungen von ansässigen Unternehmen?
- 2.) Besteht weiter die Möglichkeit, sich baulich auf seinem Grundstück zu erweitern?
- 3.) Entstehen Überspannungsschäden durch die neue Trasse, z.B. an CNC gesteuerten Maschinen?

Die Alternative A32 sollte über die Straße "Im Rath" Richtung Jarnsen verlegt werden.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin beantwortet die eingereichten Fragen wie folgt:

zu 1.)

Bei der geplanten Errichtung von weiteren Gebäuden kann es, je nach Anordnung dieser auf dem Grundstück, zu Einschränkungen hinsichtlich der maximal zulässigen Bauhöhe aufgrund der zur Freileitung einzuhaltenden Abstände kommen. Darüber hinausgehende betriebliche Einschränkungen sind nicht zu erwarten.

zu 2.)

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, sich baulich auf dem Grundstück zu erweitern - siehe hierzu auch zu 1.).

zu 3.)

Der Vorhabenträgerin sind keine Beeinflussungen von Wechselstrom auf CNC-gesteuerte Maschinen bekannt.

Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass eine immissionsschutzrechtliche Betrachtung Bestandteil der nachfolgenden Planfeststellung ist.

Zudem bietet die Vorhabenträgerin den betroffenen Betrieben vor Ort weiterhin den direkten Austausch bzgl. der Planungsstände an.

2.3 Bündelung/Leitungsmithnahme

2.3-1 Trassierungsgrundsätze

Private Einwendungen

Grundsätzlich wird festgestellt, dass die Beeinträchtigung für bisher nicht betroffene private und öffentliche Belange so gering wie möglich zu halten sind. Die Trassierungsgrundsätze (Vorbelastungsgrundsatz, Gebot der Geradlinigkeit, Bündelungsgebot, Nutzung bestehender Trassen) der höchstrichterlichen Rechtsprechung haben auch für den verfahrensgegenständlichen Parallelneubau besondere Gewichtung und Relevanz, zumal bereits eine 380 kV-Bestandstrasse nebst weiterer 110 kV-Leitungen im Raum Eschede existieren.

Ein abschnittsweiser umfangreicher Neubau von mehreren Kilometern, weit außerhalb der jetzigen Bestandstrasse und auf bisher nicht betroffenen Flächen, ließe sich damit nicht vereinbaren. Eine solche Erweiterung würde raumordnerischen Vorgaben und den Trassierungsgrundsätzen widersprechen.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Die von den Einwendenden aufgeführten Trassierungsgrundsätze sind richtig und wurden auch vollumfänglich von der Vorhabenträgerin angewendet. So wurde grundsätzlich im Sinne des Bündelungs- und Vorbelastungsgrundsatzes zunächst die Realisierbarkeit eines Parallelneubaus im Bestandstrassenkorridor geprüft.

Alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen wurden hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen auf die umweltseitigen und raumordnerischen Belange geprüft und in den betreffenden Abschnitten miteinander verglichen. Die vorgeschlagene Vorzugstrasse beinhaltet die relativ umwelt- und raumverträglichsten Trassenkorridorabschnitte.

Dies wird im Folgenden erläutert.

Eine parallele westliche Trassenführung bei Eschede ist aus Gründen der Raumordnung und des Wohnumfeldschutzes ausgeschlossen. In diesem Fall kann weder ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz angenommen werden, noch eine Alternativlosigkeit aufgezeigt werden. Eine östliche parallele Trassenführung zum Bestand ist ohne Umbau der Bestandsleitung ausgeschlossen, da sich beide 380-kV Freileitungen aus Versorgungssicherheitsgründen nicht kreuzen dürfen. Zur Realisierung des Parallelneubaus ist also der Umbau der Bestandsleitung im Raum Eschede unabdingbar. Gleichzeitig müssen dann für beide Leitungen die raumordnerischen Kriterien erfüllt werden, so dass auch hier der Wohnumfeldschutz eingehalten werden muss.

Aus eben genannten Gründen stellt daher die Vorzugstrasse die beste Alternative dar.

2.3-2 Leitungsmithnahme - Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)

Private Einwendungen

Es wird darauf hingewiesen, dass laut der Karte im Projektatlas die Leitungen über den Loher Teichen und Aschauteichen bestehen bleiben würden. Es wird die Frage nach den Gründen dafür gestellt. Wenn das Gebiet entlastet werden soll, sei nicht nachvollziehbar, dass die Leitungen dort verbleiben sollen. Das widerspricht jeder Logik. Daher wird für die Aufnahme der kompletten Bestandsleitung südlich von Unterlüß mit einer Hinführung auf die Variante Eschede-Lohe Ost (B23-A43-A44) plädiert, um einen wirklichen Naturschutz zu ermöglichen.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Planungen der Vorhabenträgerin sehen vor, dass bei einer Realisierung der Vorzugsvariante Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25) die derzeit im Bereich der Loher Teiche und Aschauteiche bestehende 380-kV-Höchstspannungsfreileitung und die bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen der Avacon Netz GmbH und der DB Energie GmbH zurückgebaut werden.
Im Falle der Realisierung der Variante Eschede-Lohe Ost (B23-A43-A44) könnte lediglich eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung auf der neu geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung mitgeführt und im Anschluss der Inbetriebnahme zurück gebaut werden, da es für einen Ersatzneubau der 380 kV-Bestandsleitung keinen gesetzlichen Auftrag gibt.
Bei der Vorzugsvariante Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25) ist die Vorhabenträgerin hingegen gezwungen, die Bestandsleitung zur Realisierung des Parallelneubaus mit zu verlegen.
Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass im Projektatlas die Bestandsleitung über den Teichen mit Kreuzen versehen ist. Dies bedeutet, dass der Rückbau bei Umsetzung der Vorzugstrasse geplant ist. Unabhängig vom Projektatlas findet sich diese Darstellung auch in den Verfahrensunterlagen.

3 Raumverträglichkeitsstudie

3.3 Erfordernisse der Raumordnung

3.3.1 Landwirtschaft

3.3.1-1 Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung - Bestandstrassenkorridorabschnitt II (B6-B7-A12-A15-A16-B10)

Private Einwendungen

Es besteht die Befürchtung, dass die Landwirtschaft als vorherrschender Wirtschaftszweig in Rietze durch den geplanten Trassenverlauf (B6-B7-A12-A15-A16-B10) stark beeinträchtigt werden würde. Notwendige Maststandorte und Überspannungen würden zu Wirtschafterschwernissen und Minderungen der Verkehrswerte landwirtschaftlicher Flächen führen. Insbesondere die dringend notwendige Beregnung von Ackerflächen dürfte stark behindert werden. Das betrafte auch die in Teilbereichen bestehende Abwasserverregnung durch den Abwasserverband Braunschweig.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Im Zuge der weiterführenden Genehmigungsplanung wird die Vorhabenträgerin die technische Anlage innerhalb des Korridors, z. B. durch die konkrete Wahl der Maststandorte und die gewählten Mast-/Seilhöhen, technisch so optimieren, dass die Landwirtschaft, einschließlich der erforderlichen Beregnung, weiterhin wirtschaftlich betrieben werden kann. Etwaige unvermeidbare Wirtschafterschwernisse wird die Vorhabenträgerin angemessen entschädigen.
Auch die Abwasserverregnungsanlagen können weiterhin betrieben werden.

3.3.1-2 Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzungen im Bereich Wahle - Bestandstrassenkorridorabschnitt I (B1)

Private Einwendungen

Die Landwirtschaft in Wahle (B1) sei schon seit Jahren in einem besonders starken Ausmaß von der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs-, Infrastruktur- und Verkehrsmaßnahmen betroffen. Der dadurch bedingte Flächenverlust habe erhebliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur. Landwirtschaftlichen Betrieben würden auf Dauer Produktionsflächen entzogen. Flächendurchschneidungen etc., könnten nicht hingenommen werden, weil dadurch Bewirtschaftungerschwernisse geschaffen werden. So fordere u. a. das BauGB in § 1a Ziffer 2, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Die Landwirte in Wahle würden zudem durch folgende anstehende Maßnahmen der TenneT in erheblichem Maße betroffen sein:

- die geplante Erweiterung des Wahler Umspannwerks (ca. 11 ha Flächenverlust)
- den planfestgestellten Bau der Leitung Wolmirstedt Wahle
- ggf. punktuelle provisorische Leitungsverbindungen während der Bauphase zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung
- Umbaumaßnahmen innerhalb des Umspannwerks
- angekündigte notwendige Umbaumaßnahmen an bestehenden Leitungen

Nach Aussage von TenneT seien nahezu alle Masten im Gebiet um das Umspannwerk Wahle zu ertüchtigen oder neu zu bauen. Für den geplanten Leitungsausbau würde dies bedeuten, dass alle hiermit in Zusammenhang stehende Arbeiten zwangsläufig zusätzliche vorübergehende und dauerhafte Verluste an landwirtschaftlichen Nutzflächen bedingen und die Landwirtschaft in unverhältnismäßigem Maße beeinträchtigen können (Übermaßverbot). Um die vorgenannten Effekte zu minimieren, seien bei der Wahl der Standorte für die Masten und Leitungen landwirtschaftliche Belange in besonderem Maße mitzubedenken. Grundsätzlich sollte beachtet werden, dass die Planungen in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Fachbehörden, den berufsständischen Vertretungen und mit den betroffenen Landwirten umgesetzt werden sollten, um die Entwicklungsmöglichkeit von Betrieben nicht weiter einzuschränken.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin wird die Planung dahingehend optimieren, dass die Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft nach Möglichkeit reduziert werden.

3.3.2 Forstwirtschaft

3.3.2-1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Private Einwendungen

Es wird die Feststellung getroffen, dass der Wald sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht gefährdet sei. Die Erhaltung, Entwicklung und der Schutz vor nachteiligen Einwirkungen sei ein Grundsatz der Landesplanung und damit auch Aufgabe der Raumplanung. Die Ziele der Landesplanung seien darauf ausgerichtet die Sicherung der Waldflächen und in einzelnen Räumen eine Vergrößerung der Waldflächen zu bezwecken. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sei die Wirtschaftsweise, die dem Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt. Sie sichere zugleich die ökologische und ökonomische Leistungsfähigkeit (RegROP des LK Celle, S. 105 f.). Somit würde sich bereits erhebliche Ziele und Grundsätze aus den Raumordnungsprogrammen ergeben, die bei der weiteren Trassenplanung zu beachten seien.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Im Rahmen der RVS (vgl. Pkt. 3.4.1) wurden u.a. die Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Forstwirtschaft) auf der Grundlage des LROP und der RROPs der betroffenen Landkreise, insbesondere die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald sowie die Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils und mit einer besonderen Schutzfunktion des Waldes, für sämtliche Korridoralternativen ermittelt und die potenziell betroffenen Flächenanteile in der Untersuchungszone 1 in der Abwägung der Alternativen berücksichtigt, sodass eine Beachtung bzw. Berücksichtigung bei der Festlegung der Vorzugstrasse bereits auf der Ebene der Raumordnung sichergestellt wurde. Darüber hinaus wurden die Belange der Forstwirtschaft beim Vergleich der Korridoralternativen anhand der potenziellen Entschädigungshöhen einer Waldumwandlung auf der Grundlage der Ergebnisse einer überschlägigen Waldkartierung (Kriterien in Anlehnung an das NWaldLG) berücksichtigt.

3.3.4 Windenergienutzung

3.3.4-1 Windparkplanung - Bestandstrassenkorridorabschnitt II (B6-B7-A12-A15-A16-B10)

Private Einwendungen

Es wird vorgebracht, dass die Realisierung eines durch Grundstückseigentümers geplanten Windparks (bislang nicht im RROP festgelegt) in der Gemarkung Rietze östlich der B 214 angrenzend an Hillerse durch die neue Stromtrasse nicht verhindert werden dürfe.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin ist gehalten, alle bisher bekannten und u. a. in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) der Landkreise enthaltenen Planungen Dritter in den Abwägungen zur Vorzugsvariante zu berücksichtigen. Planungen, die keinen hinreichend konkretisierten Planungsstand erreicht haben, kann die Vorhabenträgerin dagegen nicht berücksichtigen.

Da der von Seiten der Vorhabenträgerin favorisierte Trassenverlauf der Vorzugsvariante westlich in Parallellage zur Bundesstraße B 214 verläuft, ist aus heutiger Sicht der Vorhabenträgerin eine Beeinträchtigung eines östlich der B 214 geplanten Windparks allerdings nicht zu erwarten.

3.3.6 Siedlungsentwicklung

3.3.6-1 Siedlungsentwicklung Rietze - Bestandstrassenkorridorabschnitt II (B6-B7-A12-A15-A16-B10)

Private Einwendungen

Eine wohnbauliche Erweiterung von Rietze sei aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nur nach Südosten, Osten, oder Nordosten möglich. Da aus Sicht des Einwenders die neue Trasse aber relativ nah am Ort verlaufen müsse, sei zukünftig eine wohnbauliche Erweiterung nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt möglich.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Im Ergebnis der Raumverträglichkeitsstudie stellt der Trassenkorridor (B6-B7-A12-A15-A16-B10), der süd-östlich von Rietze verläuft, aus Sicht der Vorhabenträgerin die unter Abwägung aller Kriterien optimale Linienführung für den Trassenverlauf dar. Konkrete Planungsabsichten der Gemeinde Edemissen im Bereich der Ortslage Rietze sind der Vorhabenträgerin nicht bekannt.

3.3.9 Wohnumfeldschutz

3.3.9-1 Wohnumfeldschutz Lüßwald - Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)

Private Einwendungen

Bei Umsetzung des geplanten Trassenverlaufs der Vorzugstrasse Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28) würden zwei 380 kV-Höchstspannungsfreileitungen in nur 200 m Entfernung zu einem Wohnhaus errichtet werden und die Ortschaft Lohe von zwei Seiten einkesseln.

Es sei nicht nachvollziehbar warum für die Wohnbebauung im Innenbereich ein Abstand von 400 m zur Freileitung einzuhalten ist und für Wohnbebauung im Außenbereich lediglich 200 m eingehalten werden sollen. Der Abstand von 200 m zur Wohnbebauung oder zur Grundstücksgrenze, wird bei einer Masthöhe von 90 m und einer Trassenbreite von 120 m als zu gering angesehen. Auch sei nicht verständlich, warum Wohnbebauung im Außenbereich anders bewertet wird als im Innenbereich. Es sollten gleiche Maßstäbe angesetzt werden.

Aus Sicht des Wohnumfeldschutzes wäre die Korridoralternative Eschede-Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B29) zu bevorzugen. Die geringen Abstandswerte zu bewohnten Grundstücken im Bereich Lohe spräche gegen die Vorzugstrasse Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28) .

Erwiderung Vorhabenträgerin

Die von der Vorhabensträgerin geplante Vorzugsvariante (A41-A42-B25) verläuft aus südlicher Richtung kommend westlich an der Ortslage von Lohe vorbei, wobei die Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes eingehalten werden. Das LROP gibt vor, dass zu Wohngebäuden im Innenbereich ein Abstand von 400 m einzuhalten ist, wenn die Gebäude in einem Gebiet liegen, das dem Wohnen dient (Kap. 4.2.2. Ziffer 06 S. 1 LROP). Für Wohngebäude im Außenbereich sieht das LROP einen Mindestabstand von 200 m vor (Kap. 4.2.2. Ziffer 06 S. 6 LROP). Diese Festlegungen sind für die Vorhabenträgerin und die zuständigen Behörden verbindlich.

Auch die Entscheidung, ob ein Wohngebäude im Innen- oder Außenbereich liegt, kann die Vorhabenträgerin nicht frei treffen. Sie ist insoweit an die gesetzlichen Vorgaben und an die Einschätzung der zuständigen Behörden gebunden.

Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Der Gesetzgeber nimmt eine Differenzierung in Innen- und Außenbereich vor, um die städtebauliche Ordnung und Entwicklung zu steuern. Nutzungen wie z. B. Wohnen, Gewerbe, Industrie und Einzelhandel sollen vorrangig im Innenbereich realisiert werden. Insofern kommt der Wohnnutzung im Außenbereich ein geringerer Schutzanspruch zu.

3.3.9-2 Wohnumfeldschutz Jarnsen - Korridoralternative Jarnsen West (B18)

Private Einwendungen

Mit Bezugnahme auf den Erläuterungsbericht wird festgestellt, dass auf Seite 28 sowohl die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV als auch die Meidung von Siedlungsräumen bzw. sensiblen Nutzungen und die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 400 m zu Wohngebäuden im Sinne der Landesraumordnungsplanung sowohl in Bezug auf den bauplanungsrechtlichen Innenbereich als auch Wohngebiete genannt werden.

Zudem sind private Belang wie insbesondere das Grundeigentum nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingend in die Planung miteinzubeziehen sofern fremdes Grundeigentum durch eine hoheitliche Planung betroffen wird, indem es entweder unmittelbar überplant wird oder als Nachbargrundstück nachteilige Wirkungen von dem beabsichtigten Vorhaben zu erwarten hat (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, 4 A 4/15, NVwZ 2017, 708; Beschluss vom 9.11.1979, 4 N 1/78, 4 N 2-4/79, NJW 1980, 1061). Ferner ist nach dem Bundesverwaltungsgericht bei einer Vorbelastung durch eine Bestandsleitung das konkrete Gewicht einer Vorbelastung im Rahmen der Alternativenprüfung in den Blick zu nehmen (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, 4 A 4/15, NVwZ 2017, 708).

Nichtsdestotrotz heißt es auf Seite 89 des Erläuterungsberichts hinsichtlich des Ortsteiles Jarnsen ohne Erwägung dieser Aspekte und der betroffenen Belange und Rechtsgüter:

"Neben den oben genannten technischen Gründen verhindert der zu gewährleistende 400 m Wohnumfeldschutz der Ortschaft Jarnsen einen östlichen Parallelverlauf den Neubauleitungen. Eine Gewährleistung eines gleichwertigen Wohnumfeldschutzes kann hingegen mit einer Neubauleitung westlich der 380 kV-Bestandsleitung erreicht werden. Eine im Vergleich großräumige Östliche Umgehung von Jarnsen, einschließlich der Mit-Umverlegung der 380 kV- Bestandsleitung, scheidet aufgrund der damit verbundenen vielfältigen neuen raumordnerischen und umweltseitigen Risiken als ernsthaft in Betracht kommend aus."

Im Rahmen des alternativen Vergleichs Jarnsen wird auf Seite 108 festgestellt, dass die Korridoralternative Jarnsen-West (B 18) das 200 m Wohnumfeld der Ortslage Jarnsen anschneide. Hinsichtlich der Engstelle Jarnsen heißt es, dass die potenzielle Trassierung in Form der Korridoralternative Jarnsen-West den Abstand zu insgesamt 11 Wohngebäuden unterschreite. Für diese Wohngebäude sei aber ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität i. S. d. Kapitels 4.2.2 Ziffer 6 Satz 5 A LROP gegeben, da "eine gute bis vollständige Sichtverschattung von den Wohngebäuden zur potenziellen Trasse durch Laub- und Nadelgehölze Anlage sowie die 380 kV-Bestandsleitung besteht und daher eine eingeschränkte Sichtbeziehung zur geplanten Freileitung bestünde."

Grundlage dieser Behauptungen sind die Ausführungen auf Seite 67ff der Raumverträglichkeitsstudie. Dort wird auf Seite 67 zutreffend ausgeführt, dass im Bereich der Korridoralternative B 18 westlich der Ortslage Jarnsen, welche einen Innenbereich im Sinn des § 34 BauGB darstellt, die potenzielle Trasse innerhalb des 400 m-Wohnumfeldes von Wohngebäuden verlaufe. Auf der nachfolgenden Abbildung in Form eines Luftbildes wird das Wohngebäude mit Nr. 45 erfasst. Auf Seite 70 wird im Rahmen der Auswirkungsanalyse und Sichtbeziehung eine gute bis vollständige Sichtverschattung im Sinne einer Sichtbarriere mit Verweis auf die Abbildung 22 und Abbildung 23 behauptet. Allerdings dokumentieren die genannten Abbildungen in Form einer Fotodokumentation keineswegs die Sichtbeziehung hinsichtlich des Gebäudes mit der Nr. 45, sondern hinsichtlich der Nr. 48. Dies auch aus gutem Grund: Die behauptete Sichtverschattung durch Bäume besteht für einen Großteil der dort Wohnenden schlichtweg nicht. Insbesondere für Nr. 45 hat sich die Sichtverschattung auf dem Grundstück durch Borkenkäferbefall und Sturm maßgeblich reduziert.

Auf sachlicher Ebene ist die behauptete gute bis vollständige Sichtverschattung von den Wohngebäuden zur potenziellen Trasse durch Laub- und Nadelgehölze also bereits unzutreffend.

Aber auch in rechtlicher Hinsicht belegen die zitierten Ausführungen eindrucksvoll einen eklatanten Beurteilungsfehler und darauf basierende Abwägungsfehler in Form einer Abwägungsfehlschätzung und ggf. einer Abwägungsdisproportionalität.

Mit keinem Wort werden an beiden Stellen nämlich die durch die Unterschreitung der 400 m Anforderung zu Wohngebäuden betroffenen Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV, Ziffer 06 lit. a unter Nr. 4.2.2 der Anlage 1 der Landesraumordnungsplannungsverordnung, die Meidung von Siedlungsraum bzw. sensiblen Nutzung und die entsprechende Betroffenheit privater Belange insbesondere in Form des Eigentums, geschweige denn entsprechende Schutzmaßnahmen genannt bzw. erwogen. Allein dies begründet eindrucksvoll sowohl einen Beurteilungs- als Abwägungsfehler. Denn zum erforderlichen Schutz der Wohnumfeldqualität gehört nicht nur die Vermeidung bzw. eingeschränkte Sichtbeziehung zur geplanten Freileitung. Die Gewährleistung eines gleichwertigen Wohnumfeldschutzes erfasst zwingend auch die durch die Nichteinhaltung des 400 m-Mindestabstandes betroffenen Belange nicht zuletzt der Gesundheit der betroffenen Wohnbevölkerung als auch von deren Eigentum.

Gegenstand der Wohnumfeldqualität ist zwingend auch die räumliche Betroffenheit durch elektromagnetische Immissionen. So hat das Bundesverwaltungsgericht jüngst ausgeführt, dass ein Planfeststellungsbeschluss den entsprechenden Mindestabständen zu Stromtrassen im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses zu Recht eine indizielle Wirkung für die Qualität des Wohnumfeldes zubilligt. Die Abstände treten insoweit neben den fachrechtlich durch das Immissionsschutzrecht normierten Gesundheitsschutz (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10.11.2022, 4 A 15.20, NVwZ 2023, 678). Ferner hält es das Bundesverwaltungsgericht für geboten, wenn eine Planungsentscheidung anerkenne, dass das Wohnumfeld bei Abrücken der geplanten Trasse verbessert werde (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 26.09.2013, 4 VR 1.13, BeckRS 2013, 57358).

Grundlage für die mangelnde Erwägung der Verletzung des 400 m Mindestabstandes, der Grenzwerte der 26. BImSchV als auch der betroffenen Gesundheitsbelange der Bewohner erscheint insbesondere auf Seite 72 der Raumverträglichkeitsstudie. Dort heißt es hinsichtlich einer vergleichenden Betrachtung unter theoretischer Einhaltung des 400 m Abstandes, dass keine Veränderung der Nutzungsqualität des Wohnumfeldes bewirkt werde, da landwirtschaftliche Flächen im gesamten 400 m Abstand vorhanden seien und eine 380 kV Bestandsleitung bereits im Sichtfeld sei. Ausweislich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat aber die Einhaltung des 400 m Abstandes maßgeblichen Einfluss auf das Wohnumfeld auch im Hinblick auf dessen Nutzungsqualität. Hierfür ist vollkommen irrelevant, ob landwirtschaftliche Flächen im gesamten 400 m Abstand vorhanden sind und eine Bestandsleitung bereits im Sichtfeld sei. Dass im Rahmen dieser Abwägung bzw. der vergleichenden Betrachtung die gesundheitlichen Belange unserer Mandanten sowie seiner Eigentumsrechte mit keinem Wort zugrunde gelegt werden, dokumentiert eindrucksvoll sowohl einen Beurteilungs- als auch einen potenziellen Abwägungsfehler.

Ebenso rechtsfehlerhaft aber immerhin konsequent wird auf Seite 74 der Raumverträglichkeitsstudie keine Notwendigkeit für mögliche Schutzmaßnahmen der Wohnumfeldqualität i. S. d. LROP Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5a gesehen. Rechtsfehlerhaft heißt es dort:

"Für die Wohngebäude Nrn. 45-55 ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität i. S. d. LROP Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5a gegeben, da eine gute bis vollständige Sichtverschattung von den Wohngebäuden zur potenziellen Trasse durch Laub- und Nadelgehölze, Hecken, Einzelbäume sowie die 380 kV Bestandsleitung besteht und daher eine eingeschränkte Sichtbeziehung zur geplanten Freileitung bestünde (...). Die bereits existierende geringe Nutzungsqualität des Wohnumfeldes der betreffenden Wohngebäude ändert sich durch das Vorhaben im Vergleich zu einer Realisierung unter Einhaltung des 400 m Abstandes nicht, da die 380 kV Bestandsleitung bereits vorhanden ist und eine weitere parallele Leitung die vorhandene Nutzungsqualität nicht vermindern würde."

Entgegen der rechtsfehlerhaften Einschätzung würde sich die Nutzungsqualität des Wohnumfeldes der betreffenden Wohngebäude auch unserer Mandanten bei einer Nichteinhaltung des 400 m Abstandes sehr wohl maßgeblich verschlechtern. Besonders perfide ist das Argument, dass diese Wohnumfeldqualität bereits durch die vorhandene Bestandsleitung so gemindert sei, dass eine weitere Leitung die vorhandene Nutzungsqualität nicht verhindern würde. Nach dieser Logik könnte man an Standortorten mit einer bereits hohen Vorbelastung mit Freileitungen zulasten der Wohnnutzungen, entsprechend eine Vielzahl von weiteren Leitungen planen, da die Wohnumfeldqualität ja von vorneherein erheblich gemindert und durch jede weitere Leitung zunehmend gemindert werden. Dass hierbei die gesetzlichen Anforderungen nicht des 400 m-Mindestabstandes, sondern vor allem bei jeder weiteren Freileitung die Grenzwert-Anforderungen der 26. BImSchVO eklatant überschritten werden, erscheint nach dieser Logik irrelevant zu sein.

Ferner steht diese Argumentation im Widerspruch zur eingangs zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach bei einer Vorbelastung durch eine Bestandsleitung das konkrete Gewicht einer Vorbelastung im Rahmen der Alternativenprüfung in den Blick zu nehmen ist.

Zudem im Widerspruch zu ihrer eigenen aufgezeigten Argumentation im Erläuterungsbericht und der Raumverträglichkeitsstudie und Einklang mit der Rechtslage bewertet die Vorhabenträgerin dann auf Seite 75 der Raumverträglichkeitsstudie das Kriterium "400 m-Wohnumfeld von Ortslagen und sensiblen Einrichtungen im konkreten Fall im Bereich Jarnsen hinsichtlich des Raumwiderstandes der Korridoralternativen als "sehr hoch". Dies steht im eklatanten Widerspruch zur eingangs aufgezeigten und rechtsfehlerhaften Behauptung, dass die "bereits existierende geringe Nutzungsqualität des Wohnumfeldes" der betroffenen Wohngebäude sich durch das Vorhaben im Vergleich zu einer Realisierung unter Einhaltung des 400 m Abstandes nicht ändert und keine Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen besteht. Zu guter Letzt geht die Vorhabenträgerin als Grundlage seiner Bewertung und Abwägung rechtsfehlerhaft davon aus, dass aufgrund der zuvor genannten kruden Argumentation die Voraussetzungen für eine Zielausnahme erfüllt seien. So sieht 86 Abs.2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vor, dass die zuständige Raumordnungsbehörde einem Zielabweichungsantrag stattgeben soll, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die kategorische Nichtzugrundelegung, insbesondere der Gesundheitsbelange der von der Unterschreitung des Mindestabstandes sowie der Grenzfälle der von 26. BImSchV betroffenen Wohnbevölkerung ist im Rahmen der tatbestandlichen Bewertung der Wohnumfeldqualität als auch im Rahmen der Abwägung sowie die sachlich fehlerhafte Annahme einer guten bis vollständigen Sichtverschattung als einziges Kriterium der Wohnumfeldqualität sowie das mangelnde Erkennen der Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen nach dem vorliegenden Fall die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt vertretbar.

Vor diesem Hintergrund ist es sowohl ein Beurteilungs- als auch ein potenzieller Abwägungsfehler, dass die Verletzung des Mindestabstandes sowie der entsprechenden Immissionsrichtwerte der 26. BImSchV im Hinblick auf den vorsorgenden Schutz der Wohnumfeldqualität und des Eigentums der Betroffenen nicht herangezogen und der Abwägung zugeführt wurden. Ferner wurden rechtsfehlerhaft die Voraussetzungen für eine Zielausnahme als gegeben angesehen, was sowohl auf tatbestandlicher Ebene einen Beurteilungsfehler als auch einen entsprechenden Abwägungsfehler auf Rechtsfolgenebene darstellt. Dieser Fehler wiegt umso schwerer, als vor allem die Gesundheit als grundgesetzlich besonders geschützt auch konkret als Schutzgegenstand im Rahmen der Anlage 1 der LROP genannt wird.

Erwiderung Vorhabenträgerin

In der Einwendung wird ausgeführt, die Berücksichtigung der vorhandenen Leitungen und die damit verbundene Vorprägung des Raums stelle einen Abwägungsfehler dar. Dabei wird jedoch verkannt, dass eine vorhandene Vorbelastung durch eine bestehende Leitung die Schutzwürdigkeit eines Grundstücks nach ständiger Rechtsprechung vermindert (vgl. z.B. BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013 – 4 VR 1/13 –, Rn. 57, juris; Beschl. v. 28.02.2013 – 7 VR 13.12, Rn. 21, juris; Urt. v. 04.04.2012 – 4 C 8.09 –, Rn. 390, juris). Auch nach Kap. 4.2.2 Ziffer 04 Satz 9 LROP sollen die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur bei der Planung von Trassen und Trassenkorridoren berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung ist daher nicht abwägungsfehlerhaft, sondern – im Gegenteil – zwingend veranlasst. Sie setzt die Schutzwürdigkeit der östlich des Vozugskorridors gelegenen Wohngebäude herab.

In der Einwendung wird ausgeführt, die Voraussetzungen für eine Zielabweichung nach § 8 NROG i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG lägen nicht vor, da die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt vertretbar sei. Dabei wird verkannt, dass die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung kein Ziel der Raumordnung verletzt. Insbesondere wird das Ziel Kap. 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP nicht verletzt, weil die Ausnahmeregelung des Kap. 4.2.2. Ziffer 06 Satz 5 Buchst. a) LROP eingreift. Dass die dort geregelten Ausnahmeveraussetzungen eingreifen, weil gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist, wird in der Engstellenbetrachtung auf S. 67 ff. der RVS (Unterlage B) dargelegt.

Die Abbildung 21 auf S. 69 der RVS (Unterlage B), auf die die Einwendung Bezug nimmt, stellt eine modellierte Sichtbeziehung dar, und zwar ausgehend vom Gebäude 47 mit Blick zur Neubauleitung bzw. die Bestandsleitung. Das in der Einwendung angesprochene Gebäude 45 wird nicht in der modellierten Sichtbeziehung, sondern im Luftbild (Abbildung 20) auf S. 68 der RVS dargestellt. Auf diesem Luftbild ist erkennbar, dass der vorhandene Bewuchs, der zwischen dem Gebäude 45 und der Bestandsleitung bzw. der Neubauleitung besteht, ein höheres Maß an Sichtverschattung vermittelt, als dies beim Gebäude 47 der Fall ist. Nach der Rechtsprechung ist es zulässig, eine Sichtverschattung durch Bewuchs zu berücksichtigen, auch wenn sich Art und Umfang der Sichtverschattung durch Bewuchs mit der Zeit verändern (verkleinern oder vergrößern) können (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.03.2023 – 4 A 10/21 –, Rn. 152, juris). Darüber hinaus wird im vorliegenden Fall eine weitere Sichtverschattung durch die Bestandsleitung erzeugt.

In der Einwendung wird bemängelt, die vergleichende Betrachtung unter theoretischer Einhaltung des 400 m-Abstands (sog. Normzustand) stelle im Ergebnis darauf ab, dass die Wohnumfeldqualität durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt werden. Dies sei unzulässig. Auch dieser Vorwurf ist unberechtigt. Tatsächlich wird in der vergleichenden Betrachtung des Normzustands vor allem darauf abgestellt, dass schon die Bestandsleitung im Sichtfeld der Wohngebäude liegt. Das Abbrücken der Neubauleitung mit Ziel der Vergrößerung des Abstands auf 400 m kann die Wahrnehmung der Leiterseile daher nur unwesentlich verringern. Gleichzeitig müssten aber massivere und größere Winkelabspannmaste realisiert werden, sodass sich die Beeinträchtigung des näheren Wohnumfeldes im Ergebnis vergrößern würde.

Die Einwendung erkennt zudem, dass die Vorgaben der 26. BImSchV und die im LROP vorgegebenen Mindestabstände unabhängig voneinander gelten. Die Planung muss beiden Regelungen gerecht werden, was im vorliegenden Fall gewährleistet ist. Die Vorgaben haben jedoch unterschiedliche Schutzzwecke. Die Mindestabstände des LROP dienen dem Schutz des nahen Wohnumfelds. Durch den vorgegebenen Abstand von Freileitungen zur Wohnbebauung soll neben der Gewährleistung einer physischen Nutzung insbesondere die visuelle Beeinträchtigung des Wohnumfelds verringert werden, um damit vorsorgend auch zum Schutz und Erhalt des nahen Wohnumfeldes beizutragen (vgl. Begründung zu Kap. 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 des LROP). Demgegenüber enthält die 26. BImSchV Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 der 26. BImSchV). Nicht zutreffend ist die in der Einwendung vertretene Auffassung, die im LROP vorgegebenen Mindestabstände hätten auch oder sogar vor allem die Funktion, Schutz oder Vorsorge im Sinne der 26. BImSchV zu vermitteln.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden bei dem hier gegebenen Abstand zwischen den Leitungen und den Wohngebäuden (ca. 240 – 400 m) um ein Vielfaches unterschritten. Hinzu kommt, dass die Neubauleitung westlich der Bestandsleitung, also aus Sicht der angesprochenen Gebäude auf der abgewandten Seite der Bestandsleitung realisiert werden soll. Angesichts dieser Umstände ist davon auszugehen, dass die von der Neubauleitung ausgehenden Immissionen durch elektromagnetische Felder vollständig in der allgemeinen Hintergrundbelastung aufgehen werden.

3.3.9-3 Fragen zum Wohnumfeldschutz

Private Einwendungen

Es wird die Frage aufgeworfen, wie genau die Abstandsregelung von 200 m im Außenbereich zu verstehen sei. Nicht klar sei, ob der Abstand von 200 m Abstand zur Wohnbebauung oder zur Grundstücksgrenze bemessen wird.

Lohe befinde sich laut Baugesetzbuch im Außenbereich. Es wird hinterfragt, warum überhaupt in Außen- und Innenbereiche unterschieden wird. In allen Bereichen seien doch Menschen wohnhaft. Nicht nachvollziehbar sei, warum Menschen in Außenbereichen weniger wert seien. Es wird eine klare Aussage dazu gefordert, wie es dazu kommt, dass Lohe zum Außenbereich zählt, sowie darüber, warum überhaupt dieser Unterschied gemacht wird.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Gemäß der derzeit aktuellen Rechtsgrundlage, dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen, ist der Abstand zum Wohnumfeldschutz von 200 m im Außenbereich vom jeweiligen Wohngebäude aus zu messen und nicht von der jeweiligen Grundstücksgrenze.

Das LROP unterscheidet bei den Abstandsregelungen danach, ob das Wohngebäude im Außenbereich oder im Innenbereich gelegen ist. Die Einordnung, ob Außen- oder Innenbereich vorliegt, ist nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen (hier: der §§ 34, 35 BauGB) zu treffen. Auch den Einschätzungen der insoweit zuständigen Behörden kommt dabei eine wesentliche Bedeutung zu. Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich keinen Handlungsspielraum.

Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Der Gesetzgeber nimmt eine Differenzierung in Innen- und Außenbereich vor, um die städtebauliche Ordnung und Entwicklung zu steuern. Nutzungen wie z. B. Wohnen, Gewerbe, Industrie und Einzelhandel sollen vorrangig im Innenbereich realisiert werden. Insofern kommt der Wohnnutzung im Außenbereich ein geringerer Schutzanspruch zu.

3.3.9-4 Wohnumfeldschutz Rietze - Bestandstrassenkorridorabschnitt II (B6-B7-A12-A15-A16-B10)

Private Einwendungen

Nach jetzigem Stand der Planungen ist offenbar vorgesehen, zwischen Wipshausen und Rietze Richtung Norden von dem bestehenden Trassenverlauf abzuweichen und stattdessen zwei neue 380 KV-Leitungen östlich um Rietze herumzuführen (Variante A 12). Durch eine solche, neue Trasse würden die Wohn- und Lebensverhältnisse in Rietze erheblich beeinträchtigt werden. Die neuen Leitungen würden Rietze in einem großen Halbkreis östlich umgehen und damit den bisherigen freien Blick deutlich einschränken.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Im Ergebnis der Raumverträglichkeitsstudie stellt der Trassenkorridor (B6-B7-A12-A15-A16-B10), der süd-östlich von Rietze verläuft, aus Sicht der Vorhabenträgerin die unter Abwägung aller Kriterien optimale Linienführung für den Trassenverlauf dar. Auf der westlichen Seite der Ortslage führt der vorgesehene Rückbau der Bestandsleitung zu einer Entlastung.

Eine parallele Führung zur Bestandstrasse westlich von Rietze wurde geprüft und ist aus Gründen des Wohnumfeldschutzes auszuschließen.

4 Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen

4.1 Hinweise zur Methodik

4.1-1 Neutralität Umweltprüfung

Private Einwendungen

Es wird gefragt, ob es eine Umweltprüfung durch einen neutralen und nicht von TenneT beauftragten Umweltprüfer gibt.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Bereits die dieser Raumverträglichkeitsprüfung zugrunde liegenden Antragsunterlagen enthalten einen Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage C).

Obwohl das Gesetz vorsieht, dass im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Gesetzes über die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) durchzuführen ist (vgl. § 43m des Energiewirtschaftsgesetzes - EnWG), wird die Vorhabenträgerin eine weitere überschlägige Umweltprüfung veranlassen. Ein Fachbeitrag Umwelt wird Bestandteil des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sein.

Die Vorhabenträgerin hat für die Erstellung der Unterlagen im Abschnitt Süd ein zertifiziertes und qualifiziertes Umweltbüro (IHB GmbH) beauftragt. Die Vorhabenträgerin hält sich bei der Erstellung umweltfachlicher Unterlagen an die gesetzlichen Vorgaben. Der Umfang und die Qualität der Unterlagen kann im Zuge der Beteiligungsverfahren von betroffenen Dritten und Trägern öffentlicher Belange geprüft werden. Hierzu steht den Einwendern und Trägern öffentlicher Belange frei, einen Umweltplaner auf eigene Kosten heranzuziehen.

4.3 Schutzgut Menschen, Gesundheit

4.3-1 Beeinträchtigung der Gesundheit - Korridoralternative Jarnsen-West (B18)

Private Einwendungen

In Bezug auf die Korridoralternative Jarnsen West (B18) werden Beurteilungsfehler und darauf basierende Abwägungsfehler in Form einer Abwägungsfehlerschätzung und ggf. einer Abwägungsdisproportionalität geltend gemacht.

Die durch die Unterschreitung der 400 m Anforderung zu Wohngebäuden betroffenen Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV, Ziffer 06 lit. a unter Nr. 4.2.2 der Anlage 1 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm, die Meidung von Siedlungsraum bzw. sensiblen Nutzung und die entsprechende Betroffenheit privater Belange insbesondere in Form des Eigentums, geschweige denn entsprechende Schutzmaßnahmen werden in den Verfahrensunterlagen nicht genannt bzw. erwogen. Allein dies begründet eindrucksvoll sowohl einen Beurteilungs- als Abwägungsfehler. Denn zum erforderlichen Schutz der Wohnumfeldqualität gehört nicht nur die Vermeidung bzw. eingeschränkte Sichtbeziehung zur geplanten Freileitung. Die Gewährleistung eines gleichwertigen Wohnumfeldschutzes erfasst zwingend auch die durch die Nichteinhaltung des 400 m-Mindestabstandes betroffenen Belange nicht zuletzt der Gesundheit der betroffenen Wohnbevölkerung als auch von deren Eigentum.

Gegenstand der Wohnumfeldqualität ist zwingend auch die räumliche Betroffenheit durch elektromagnetische Immissionen. So hat das Bundesverwaltungsgericht jüngst ausgeführt, dass ein Planfeststellungsbeschluss den entsprechenden Mindestabständen zu Stromtrassen im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses zu Recht eine indizielle Wirkung für die Qualität des Wohnumfeldes zubilligt. Die Abstände treten insoweit neben den fachrechtlich durch das Immissionsschutzrecht normierten Gesundheitsschutz (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10.11.2022, 4 A 15.20, NVwZ 2023, 678). Ferner hält es das Bundesverwaltungsgericht für geboten, wenn eine Planungsentscheidung anerkenne, dass das Wohnumfeld bei Abrücken der geplanten Trasse verbessert werde (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 26.09.2013, 4 VR 1.13, BeckRS 2013, 57358).

Grundlage für die mangelnde Erwägung der Verletzung des 400 m Mindestabstandes, der Grenzwerte der 26. BImSchV als auch der betroffenen Gesundheitsbelange der Bewohner erscheint insbesondere auf Seite 72 der Raumverträglichkeitsstudie. Dort heißt es hinsichtlich einer vergleichenden Betrachtung unter theoretischer Einhaltung des 400 m Abstandes, dass keine Veränderung der Nutzungsqualität des Wohnumfeldes bewirkt werde, da landwirtschaftliche Flächen im gesamten 400 m Abstand vorhanden seien und eine 380 KV Bestandsleitung bereits im Sichtfeld sei. Ausweislich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat aber die Einhaltung des 400 m Abstandes maßgeblichen Einfluss auf das Wohnumfeld auch im Hinblick auf dessen Nutzungsqualität. Hierfür ist vollkommen irrelevant, ob landwirtschaftliche Flächen im gesamten 400 m Abstand vorhanden sind und eine Bestandsleitung bereits im Sichtfeld sei. Dass im Rahmen dieser Abwägung bzw. der vergleichenden Betrachtung die gesundheitlichen Belange unserer Mandanten sowie seiner Eigentumsrechte mit keinem Wort zugrunde gelegt werden, dokumentiert eindrucksvoll sowohl einen Beurteilungs- als auch einen potenziellen Abwägungsfehler.

Es wird befürchtet, dass durch den Koronaeffekt der Trasse Lärmbelästigung entsteht sowie sich das Risiko für Blutkrebs und Alzheimer erhöht.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Einwendung verkennt, dass die Vorgaben der 26. BImSchV und die im LROP vorgegebenen Mindestabstände unabhängig voneinander gelten. Die Planung muss beiden Regelungen gerecht werden, was im vorliegenden Fall gewährleistet ist. Die Vorgaben haben jedoch unterschiedliche Schutzzwecke. Die Mindestabstände des LROP dienen dem Schutz des nahen Wohnumfelds. Durch den vorgegebenen Abstand von Freileitungen zur Wohnbebauung soll neben der Gewährleistung einer physischen Nutzung insbesondere die visuelle Beeinträchtigung des Wohnumfelds verringert werden, um damit vorsorgend auch zum Schutz und Erhalt des nahen Wohnumfeldes beizutragen (vgl. Begründung zu Kap. 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 des LROP). Demgegenüber enthält die 26. BImSchV Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 der 26. BImSchV). Nicht zutreffend ist die in der Einwendung vertretene Auffassung, die im LROP vorgegebenen Mindestabstände hätten auch oder sogar vor allem die Funktion, Schutz oder Vorsorge im Sinne der 26. BImSchV zu vermitteln.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden bei dem hier gegebenen Abstand zwischen den Leitungen und den Wohngebäuden (ca. 240 – 400 m) um ein Vielfaches unterschritten. Hinzu kommt, dass die Neubauleitung westlich der Bestandsleitung, also aus Sicht der angesprochenen Gebäude auf der abgewandten Seite der Bestandsleitung realisiert werden soll. Angesichts dieser Umstände ist davon auszugehen, dass die von der Neubauleitung ausgehenden Immissionen durch elektromagnetische Felder vollständig in der allgemeinen Hintergrundbelastung aufgehen werden.

In der Einwendung wird bemängelt, die vergleichende Betrachtung unter theoretischer Einhaltung des 400 m-Abstands (sog. Normzustand) stelle im Ergebnis darauf ab, dass die Wohnumfeldqualität durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt werden. Dies sei unzulässig. Auch dieser Vorwurf ist unberechtigt. Tatsächlich wird in der vergleichenden Betrachtung des Normzustands vor allem darauf abgestellt, dass schon die Bestandsleitung im Sichtfeld der Wohngebäude liegt. Das Abrücken der Neubauleitung mit Ziel der Vergrößerung des Abstands auf 400 m kann die Wahrnehmung der Leiterseile daher nur unwesentlich verringern. Gleichzeitig müssten aber massivere und größere Winkelabspannmaste realisiert werden, sodass sich die Beeinträchtigung des näheren Wohnumfelds im Ergebnis vergrößern würde.

Die Befürchtung, von der Leitung könnten unzumutbare Lärmimmissionen ausgehen oder der Betrieb der Leitung könne zu gesundheitlichen Risiken führen, ist unberechtigt. In den nachfolgenden Zulassungsverfahren (Planfeststellungsverfahren) wird sichergestellt, dass die für Lärmimmissionen geltenden Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Ferner wird sichergestellt, dass alle gesetzlichen Schutz- und Vorsorgeanforderungen (insbesondere die Vorgaben der 26. BImSchV) eingehalten werden. Daher sind gesundheitliche Risiken auszuschließen, insbesondere auch das Risiko, infolge des Betriebs der Leitung an Blutkrebs oder Alzheimer zu erkranken.

4.3-2 Beeinträchtigung der Gesundheit - Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)

Private Einwendungen

Die Stellungnehmer weisen auf die von Stromleitungen ausgehenden gesundheitlichen Auswirkungen hin. Bei Wechselstrom mit einer Frequenz von 50 Hz würde der Körper dauerhaft geladen und entladen werden. Außerdem bildet sich, je nach Belastung und Stromfluss, ein magnetisches Feld. Dieses sorgt dafür, dass alle im Einflussbereich des Feldes gelegenen Körper elektrische Spannungen induzieren. Beim Menschen hieße das im Detail: Es fließt Strom in den Zellen, der Nervensignale stört und überlagert. Auswirkungen von Esmog unterhalb der geltenden Grenzwerte beispielsweise auf Pflanzen und Bienenstöcke seien in der Vergangenheit mit teils erschreckenden Ergebnissen untersucht worden. Die Ortschaft Lohe würde von 2 Höchstspannungsfreileitungen (Korridoralternative Scharnhorst-Lohe) betroffen sein, die unmittelbar an Wohnsiedlungen vorbeiführen. Nachgefragt wird, wie die gesundheitlichen Risiken zu bewerten sind und ob hierzu evidenzbasierte Studien existieren. Sollte dieses der Fall sein, wird Einsicht in diese Studien erbeten.

Es wird auf Analysen auf der Seite des Ecolog Instituts Hannover verwiesen, die für niedrigere Grenzwerte und eine konsequente Beachtung des Vorsorgeprinzips plädieren. Auch wurde in der Schweiz aufgrund möglicher Gesundheitsrisiken durch Expositionen gegenüber niederfrequenten Feldern ein Anlagenwert von 1 Mikrotelsa festgesetzt. Die derzeit geltenden Grenzwerte seien aus Sicht des BUND, engagierten Ärzten sowie Bürgerinitiativen zu hoch angesetzt. So hat die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC), eine Unterorganisation der Welt-Gesundheitsorganisation, die niederfrequenten Magnetfelder im Jahr 2002 im Rahmen eines aufwendigen Bewertungsprozesses in die Kategorie möglicherweise krebserregend eingestuft. Um dem in epidemiologischen Studien bei Kindern beobachteten Anstieg des Leukämierisikos ab ca. 0,3 Mikrotelsa zu begegnen, fordern kritische Wissenschaftler und Umweltverbände wesentlich niedrigere Grenzwerte. Die Stellungnehmer weisen in diesem Zusammenhang auf die vielen Familien mit Kindern in Lohe und dem Nachbarort Dalle hin, die in unmittelbarer Nähe zur Korridoralternative Scharnhorst-Lohe leben, täglich spazieren gehen oder auch in unmittelbarer Nähe arbeiten (Loher Teiche etc.). All diese wären dauerhaft den Wirkungen der geplanten 380 kV-Höchstspannungsfreileitung ausgesetzt. Hinzu komme noch das Aufstellen des geplanten Provisoriums für einen unbekanntem Zeitraum, welches lediglich 10 Meter hoch sein soll und laut Ternet abgesperrt werden muss. Dieses soll sich in der Nähe der Straße, die zu den Loher Teichen führt, befinden. Nicht nachvollziehbar sei, dass eine solche Anlage, von der massive Auswirkungen/Gefahren auf die Gesundheit ausgehen, dort aufgestellt werden soll, wo täglich Einwohner des Dorfes, aber auch Arbeiter der Loher Teiche, des Gutshofes sowie auch Touristen und Besucher des Erholungsortes entlanggehen. Gefragt wird nach den konkreten gesundheitlichen Risiken für die Menschen. Würde stattdessen die Korridoralternative Eschede-Lohe Ost gewählt werden, würde auch das Provisorium an einem Ort stehen, der nicht so stark frequentiert wird. Die Auswirkungen auf den Menschen würden somit deutlich reduziert werden.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder ist in Deutschland durch die sechsundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) geregelt. Die dort definierten Grenzwerte werden an allen maßgeblichen Immissionsorten und über das gesetzliche Maß hinaus an allen Orten in einem Meter über der Erdoberkante eingehalten.

Die in der 26. BImSchV definierten Grenzwerte basieren auf Empfehlungen zum Schutz der Bevölkerung bei Einwirken elektromagnetischer Felder des Rats der EU, welche wiederum auf Richtlinien der unabhängigen, internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung beruhen. Als Vorsorgemaßnahme wurde der Referenzwert der magnetischen Flussdichte für eine Frequenz von 50 Hertz noch einmal halbiert. Die so ermittelten Grenzwerte werden verbindlich in der 26. BImSchV vorgegeben und sind nach ständiger Rechtsprechung allein maßgeblich (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.02.2002 – 1 BvR 1676/01 –; BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17 –, Rn. 43, juris).

Die durch die neu zu errichtende Leitung und die Verlegung der Bestandsleitung im Bereich der Ortschaft Lohe verursachten Immissionen elektrischer und magnetischer Felder werden aufgrund des einzuhaltenden Abstands von 200m zu Wohngebäuden im Außenbereich an diesen Gebäuden um mehrere Größenordnungen unter dem einzuhaltenden Grenzwert liegen. Darüber hinaus werden die in der 26. BImSchV definierten Vorsorgemaßnahmen umgesetzt. Über das gesetzliche Maß hinaus, die Grenzwerte gemäß 26. BImSchV an Orten zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen einzuhalten, wird die neu zu errichtende Leitung und ggf. die umzubauende Bestandsleitung so errichtet, dass die Grenzwerte an jedem Punkt in einer Höhe von einem Meter über der Erdoberkante eingehalten werden. Notwendige Provisorien werden als temporäre Leitungsführung während der Bauzeit so errichtet und betrieben, dass sie keine Gefahren für die Gesundheit von Menschen darstellen.

4.3-3 Beeinträchtigung der Gesundheit - Korridoralternative Wendeburg-Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5)

Private Einwendungen

Durch die Korridoralternative Wendeburg - Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5) würde die Raststätte Zweidorfer-Holz überspannt werden. Die dort verweilenden LKW-Fahrer würden so erheblicher Strahlenbelastung ausgesetzt werden.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder ist in Deutschland durch die sechsundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) geregelt. Die dort definierten Grenzwerte gelten an maßgeblichen Immissionsorten als Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Der nicht nur vorübergehende Aufenthalt wird dabei durch einen regelmäßigen Aufenthalt über mehrere Stunden definiert. Eine Raststätte für LKW-Fahrer ist nicht als maßgeblicher Immissionsort anzusehen, da sich die jeweiligen LKW-Fahrer nicht regelmäßig dort aufhalten.

Nichtsdestotrotz setzt die Vorhabenträgerin die Vorsorgemaßnahmen gemäß 26. BImSchV um und geht dabei noch weiter als das gesetzlich vorgeschriebene Maß. Die neu zu errichtende Leitung und ggf. die umzubauende Bestandsleitung werden so errichtet, dass die Grenzwerte an jedem Punkt in einer Höhe von einem Meter über der Erdoberkante und damit auch im Bereich der Raststätte Zweidorfer-Holz eingehalten werden.

4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

4.4-1 Verlust von Lebensräumen - Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A46-A47-A50-A51-A54)

Private Einwendungen

Innerhalb der Trassenkorridoralternative Scharnhorst-Lohe wird grundsätzlich der Verlust von Lebensräumen der ansässigen Arten befürchtet. Insbesondere die Zerstörung von Moorflächen sowie der dadurch verstärkte Treibhauseffekt wird durch die Umsetzung des Vorhabens vermutet. Bezweifelt wird, dass der Eingriff in Moorflächen wieder ausgeglichen werden kann. Auch nicht ersichtlich sei, wie eine Wiederherstellung des Moores erfolgen soll. Zudem wird hinterfragt, warum einem Mooregebiet ein geringerer Schutz als einem Waldgebiet zubilligt werden soll.

Es wird auf eine zur natur- und artenschutzbezogenen Entwicklung vorgesehenen Fläche in der Gemarkung Scharnhorst mit einer Größe von ca. 2,5 ha, die zentral im Vorzugskorridor Scharnhorst-Lohe liegt, verwiesen. Auf dieser Grünlandbrachfläche sei 2003 im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen für den Radwegbau ein größeres Amphibienlaichgewässer gebaut und ein Teil der Fläche mit Laubwald aufgefördert wurden. Ziel dieser Maßnahmen bestünde darin, die Artenausstattung in Bezug auf Amphibien (v.a. Laubfrosch, Knoblauchkröte, Wasserfroschkomplex und Kammmolch) sowie vielen Libellenarten (Aeshniden und Große Moosjungfer) und Tag- und Nachtfalterarten zu verbessern. Als zusätzlich positiven Aspekt würde der naturnahe Teich mit einem breiten Röhrichtsaum aus Seggen (Carex), Binsen (Juncus) u.v.a. Hochstauden, als Bruthabitat von Kranich und Zwergtaucher angefliegen. Zudem würde das Gebiet von Graureiher, Reiherenten u. Stockenten zur Nahrungsaufnahme aufgesucht. Vor diesem Hintergrund stellten die beiden geplanten Stromleitungen mit einer Masthöhe zwischen ca. 55-65 m und dem Bodenabstand der unteren Leiterseile mit ca. 12,5 m für die hier aufgeführten Vogelarten beim An- u. Abflug "einen hohen Raumwiderstand" dar, zumal die Mortalitätsraten von Kranich und Zwergtaucher an Freileitungen sehr hoch sind.

Ferner wird angemerkt, dass Eingriffe in das im Trassenkorridor befindliche Waldgebiet auch Auswirkungen auf das Klima haben. Ein Durchschneiden großer zusammenhängender Waldstücke würde den Wald als Naturhaushalt mit seinem eigenen Binnenklima erheblich schädigen, zumal gerade Bäume im Randbereich einer Trasse im besonderen Maße durch Winde und Stürme im Bestand bedroht würden. Die Erhaltung der Waldbereiche liege in einem besonderen öffentlichen Interesse. Die hohe Bedeutung des Waldes und der besonderen Umweltbelange im Waldbereich würden auch im Rahmen einer UVP-Prüfung (UVP-G, Anlage 1, Ziff. 17.2; Anlage 3, Ziff. 2) bestätigt werden, so dass eine mit dem Leitungsneubau verbundene Waldumwandlung nicht genehmigungsfähig wäre.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin möchte generell darauf hinweisen, dass es sich vorliegend um ein Vorrangvorhaben zur Umsetzung der Energiewende bzw. zur besseren Nutzung erneuerbarer Energie und somit zur substanziellen Reduzierung bestehender Treibhauseffekte handelt. Deshalb teilt die Vorhabenträgerin die gegenteilige Vermutung der Einwendenden nicht.

Die im Vorzugskorridor befindlichen und bekannten Moorflächen wurden in den Unterlagen zur RVP mit einem mindestens hohen Raumwiderstand, vergleichbar mit dem Raumwiderstand von Wald, belegt und berücksichtigt. Im Zuge der folgenden Genehmigungsplanung wird die Vorhabenträgerin bau- und anlagebedingte Eingriffe in Moorflächen weitestgehend vermeiden. Eine Gefährdung von Moorflächen durch Entwässerung oder Grundwasserabsenkung wird generell ausgeschlossen.

In den amtlichen Katasterdaten des besagten Raumes sind aktuell keine Moorflächen (mehr) ausgewiesen. Gleichwohl wird die Vorhabenträgerin im Rahmen der folgenden Genehmigungsplanung im Bereich der Vorzugstrasse eine detaillierte Biotopkartierung durchführen und dabei die Hinweise zu den vormals verzeichneten und in der Fläche vorkommenden Moor- und Vernässungsflächen berücksichtigen. In der technischen Detailplanung zur Planfeststellung wird die Vorhabenträgerin nach Möglichkeit die Maststandorte so wählen, dass Moorflächen vollständig überspannt werden, so dass kein Eingriff in diese erfolgt. Sollten sehr kleine punktuelle Eingriffe unvermeidbar sein, werden diese kompensiert. Ein entsprechendes Kompensationskonzept wird mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die angeführte insgesamt 2,5 ha große Ausgleichsfläche der Gemeinde Scharnhorst (Flur 9, Flurstück 152/68) ist der Vorhabenträgerin bekannt und wurde in der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen (vgl. Unterlage C) im Text (Tabelle 55) und der betreffenden Karte (Anlage 07_C_SG_Tiere_Pflanzen_Karte_1_Schutzgebiete_Blatt_1) dargestellt und hinsichtlich ihrer Bedeutung (hohes Konfliktpotenzial) berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin wird in der folgenden Genehmigungsplanung einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) erarbeiten und mit der Naturschutzbehörde abstimmen. Die Vorhabenträgerin wird geeignete und verhältnismäßige artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen vorsehen, die unvermeidbaren tatsächlichen Eingriffe detailliert ermitteln und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen planen und umsetzen. In die angesprochene Ausgleichsfläche der Gemeinde wird die Vorhabenträgerin keine direkten Wassereinleitungen vornehmen. Der mögliche Eingriff durch Überspannung, Masten, Arbeitsflächen und Zuwegungen wird von der Vorhabenträgerin so gering wie möglich gehalten und in der anstehenden Planung berücksichtigt. Die genaue Betroffenheit kann erst im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen ermittelt werden.

Der Hinweis der Einwendenden auf die hohe landeskulturelle, naturschutzfachliche und walddrechtliche Bedeutung des Waldes und etwaige diesbezügliche Beeinträchtigungen deckt sich mit der Sichtweise der Vorhabenträgerin. Wie im Untersuchungsrahmen zur RVP festgelegt, wurden die Belange des Waldes in den Vergleichen der Korridoralternativen zum Schutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt" besonders berücksichtigt. In den Vergleich der Korridoralternativen sind hierzu die potentiellen Kompensationshöhen bei einem Waldverlust bzw. einer Waldumwandlung auf der Grundlage der Ergebnisse einer überschlägigen Waldkartierung (Kriterien in Anlehnung an das NWaldLG) eingeflossen. Die Vorhabenträgerin wird für unvermeidbare Waldverluste eine Waldumwandlungsgenehmigung (lt. § 8 NWaldLG) beantragen und alle dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Die Vorhabenträgerin berücksichtigt die hohe Bedeutung des Waldgebietes in diesem Bereich auch durch die Planung der Waldüberspannung in der Alternative Scharnhorst-Lohe. Hierdurch wird eine Schneise vermieden, es bilden sich keine neuen Waldränder und der Waldverlust wird minimiert.



4.4-2 Verlust von Lebensräumen - Korridoralternative Jarnsen-West (B18)

Private Einwendungen

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter Umwelt, Landschaft, Flora, Fauna und Biodiversität durch die Korridoralternative Jarnsen-West führe zu einer Unverhältnismäßigkeit. In dem von der Korridoralternative betroffenen Wald stünden zum Teil über 120 Jahre alte Eichen, die ausweislich der Prüfungen der Umweltauswirkungen Nistplätze für Fledermäuse böten. Zudem kreuze die Korridoralternative nicht einfach die Lachte, sondern würde aufgrund des abknickenden Verlaufs des Flusses über 100 m parallel zu diesem verlaufen. Die Fällung der hohen alten Eichen im Schutzraum der Trasse würde in diesem Bereich zu einer nachhaltigen Veränderung der heute beschatteten Flussaue führen.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Einschätzung des Einwendenden bzgl. einer unverhältnismäßig hohen Umweltbeeinträchtigung durch die Vorzugsalternative Jarnsen-West teilt die Vorhabenträgerin nicht. Im Zuge der Bündelung mit der Bestandsleitung werden die Lachte bzw. das dortige Naturschutzgebiet und das Natura 2000-Gebiet auf dem kürzesten Weg gequert. Dabei ist eine Überspannung des Waldes vorgesehen, so dass Eingriffe in die dortigen alten Baumbestände und etwaige nachteilige Veränderungen (z. B. Veränderungen der Beschattung) nicht zu erwarten sind. Die Vorhabenträgerin weist zudem darauf hin, dass die Lachte bei der Vorzugstrasse nur einfach gequert werden müsste. Bei der einzigen in Frage kommenden Alternative müsste die dort stark verzweigte Lachte bis zu vier Mal gequert werden. Im Bereich des parallelen Verlaufs zur Lachte befindet sich die Trassenachse der Vorzugstrasse zudem weitgehend über 50 m entfernt des Gewässers. Die Vorzugstrasse befindet sich somit auch überwiegend außerhalb des Gewässerrandstreifens.

4.4-3 Verlust von Lebensräumen - Korridoralternative Wendeburg-Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5)

Private Einwendungen

Die geplante Korridoralternative Wendeburg-Rüper West würde durch das Rüperbruch verlaufen und dort den Lebensraum zahlreicher seltener Tier- und Pflanzenarten zerstören. Da dieser Abschnitt selten frequentiert würde, rasteten und übernachteten dort Kraniche. Diese benötigten auf ihrer langen Reise von und in ihre Überwinterungsgebiete störungsfreie Rückzugsorte. Außerdem sei die Sumpfdotterblume sowie das Wiesenschaumkraut in der Wiese ansässig. Der dort langlaufende Schneegraben biete ebenfalls für viele Tierarten einen wichtigen Lebensraum. So konnte dort bereits eine Wasseramsel gesichtet werden.

Auch durchquere die Korridoralternative ein Landschaftsschutzgebiet und ein Waldstück südlich von Rüper. Hier würden unter anderem Rotmilan, Schwarzmilan, Habicht und Kolkrahe brüten. In dem Schilf vor Rüper würde der Schilfrohrsänger und die Rohrweihe brüten. In der Feldmark von Zweidorf würden Störche durch die entstehende Vielzahl der Leitungen am Überflug gehindert werden. Für die Avifauna wäre es unzumutbar eine Fläche in der Breite von drei Hochspannungsleitungen zu überqueren. Im Ort Wendeburg gebe es im Sommer weit mehr als 40 Störche. Diese würden immer zur Nahrungssuche die überspannte Fläche von 500 m in der Breite überfliegen müssen. Mit erheblichen Verlusten sei daher zu rechnen.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Aufgrund der Bestandssituation im Zuge des Verlaufs der 380 kV-Bestandsleitung, speziell in den Querungsbereichen der BAB A2 und des 400 m-Wohnumfeldes der Ortschaft Rüper sowie des Erfordernisses zur Gewährleistung eines gleichwertigen Wohnumfeldschutzes von Rüper, liegen Planungshindernisse vor, die einen Parallelneubau ausschließen. In Ergebnis der Gesamtabwägung aller raumbedeutsamen und umweltfachlichen Belange ergab sich auf der Ebene der RVP die hier in Rede stehende Korridoralternative Wendeburg-Rüper West im Vergleich zu allen anderen möglichen Korridoralternativen als die raum- und umweltverträglichste Alternative. Die Vorhabenträgerin wird in der folgenden Planungsphase in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen vorsehen, die unvermeidbaren tatsächlichen Eingriffe detailliert ermitteln und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen planen und umsetzen.

4.4-4 Verlust von Lebensräumen - Korridoralternative Sophiental-Rüper West (A2-A5-A10-B5)

Private Einwendungen

Die mögliche Korridoralternative Sophiental-Rüper West, die durch das Wolter Bruch und am Ort Sophiental vorbeiführt, wird aus Sicht des Stellungnehmers als schlechtere Alternative angesehen. Hier befinden sich Kraniche und zusätzlich würden die Wiesen von Schwarzstörchen zur Rast genutzt werden. Für diese seltene Tierart seien die Stromleitungen eine tödliche Falle.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Mit Blick auf den genannten Abschnitt der Korridoralternative Sophiental-Rüper West stimmt die Vorhabenträgerin der Einwendung dahingehend zu, dass größere waldbrechtliche Betroffenheiten und Betroffenheiten von avifaunistischen Funktions- und Lebensräumen zu verzeichnen wären, als bei der Vorzugsalternative Wendeburg-Rüper West. Dies ist der Grund dafür, dass die Korridoralternative Sophiental-Rüper West in der Alternativenprüfung abgeschichtet wurde.

4.5 Schutzgut Boden, Fläche

4.5-1 Schutzgut Boden - Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)

Private Einwendungen

Es wird gefragt, mit wieviel Flächenverlust in der Bauphase gerechnet wird, da eine massive Infrastruktur errichtet werden müsse, um Baufahrzeuge und Material überhaupt in das unbebaute Moor zu verbringen. Zudem werden Informationen gefordert, wie tief die Fundamente in den Boden eingelassen werden müssen, um den hohen Masten einen sicheren Stand zu geben.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Zu dem Ausmaß der voraussichtlichen temporären Flächeninanspruchnahmen während der Bauphase kann die Vorhabenträgerin zum derzeitigen Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens noch keine Abschätzungen vornehmen, da eine detaillierte Planung hinsichtlich der konkreten Maststandorte und der damit verbundenen temporären Flächeninanspruchnahmen für die Herstellung der Mastfundamente, das Errichten der Maste sowie weiterer Bau- und Arbeitsflächen wie z. B. Flächen für den Seilzug noch nicht vorliegt. Ebenso kann die Vorhabenträgerin derzeit noch keine Aussagen zur Tiefe der für die Gründung der Maste notwendigen Fundamente machen, da die dafür erforderlichen Daten voraussichtlich erst im Sommer 2024 im Rahmen einer detaillierten Baugrunderkundung erhoben werden.

4.6 Schutzgut Wasser

4.6-1 Schutzgut Wasser - Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)

Private Einwendungen

Die Stellungnehmer befürchten, dass die Fundamente das Trinkwasserschutzgebiet im Bereich der Korridoralternative Scharnhorst-Lohe beeinträchtigen können.

Es wird gefragt, ob das Absenken des Grundwasserspiegels bedacht wurde, in welcher Höhe dieser Effekt eintreten würde und wie der Grundwasserspiegel wieder gehoben werden soll.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bautätigkeiten, gerade im Bereich der Trassenkorridore A41 und AA2 der Wasserabfluss der Heidebäche Drelle, Daller Bach und Daller Graben mit den angrenzenden Mooren nicht grundsätzlich verändert werden dürfe. Die kleinen Wassereinzugsgebiete seien elementare Wirtschaftsgrundlage für die Teichanlagen, aber gleichzeitig auch elementare Ressource des Naturraums des Natura 2000 Schutzgebietes Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen) (DE 3127-331) und des SPA-Gebietes Südheide & Aschauteiche bei Eschede (DE 3227-401).

Ein grundsätzlich veränderter Abfluss des Wassers durch Bodenverdichtung (Baustraßen und Mastfelder) oder neue "Sicker-Fenster" (Tiefenbohrungen im Rahmen der Fundamentgründungen) zwischen dem 1. und 2. Grundwasserleiter seien grundsätzlich auszuschließen, denn ein verminderter Abfluss der Flüsse habe auch unmittelbaren Einfluss auf die naturschutzfachlichen Schutzziele.

Es wird um eine kontinuierliche Beweissicherung durch abzustimmende Pegelmessstellen gebeten.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Im Zuge der Detailplanung des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens stellt die Vorhabenträgerin sicher, dass es nicht zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung sowie Verschmutzungen des Grundwassers kommt. Alle in der Bauphase erforderlichen Vorsorge- und Schutzmaßnahmen (inkl. im Bereich der TWSZ III B) werden vorgesehen und umgesetzt.

Im Rahmen der anstehenden Genehmigungsplanung wird die Vorhabenträgerin für jeden geplanten Maststandort individuelle wasserrechtliche Unterlagen ausarbeiten. Diese Dokumente werden dann zur Überprüfung bei der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Wasserbehörde eingereicht, mit dem Ziel, die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zu erlangen. Die Beantragungen der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und ggf. notwendigen Einleiterlaubnis sind ebenfalls Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen.

Im Bereich des TWSZ I, das am östlichen Rand des Vorzugskorridors zwischen Eschede und Scharnhorst liegt, wird sichergestellt, dass Eingriffe in das Schutzgebiet vermieden werden

Die Hinweise auf die naturschutzfachliche Bedeutung der Ergiebigkeit und Qualität des Wassereinzugsgebietes, insbesondere für die angrenzenden Natura 2000 Gebiete (z. B. Aschauteiche), decken sich mit der Einschätzung der Vorhabenträgerin.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Natura-2000 Gebiete können durch bauliche Ausführungen vermieden werden.

Der Hinweis bzgl. einer kontinuierlichen Beweissicherung mit Pegelmessstellen wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die konkreten Bodenverhältnisse am potenziellen Maststandort werden im Zuge der Baugrunduntersuchung im Detail erkundet. Bodenverdichtungen können durch die Maßnahmen des vorsorgenden Bodenschutzes vermieden werden.

4.8 Schutzgut Landschaft

4.8-1 Beeinträchtigung Landschaftsbild - Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)

Private Einwendungen

Es würde sich bei Umsetzung der Korridoralternative Scharnhorst-Lohe um einen massiven optischen Eingriff in die bislang unberührte Landschaft handeln. Das Landschaftsbild in der Umgebung von Lohe würde sich in der Folge massiv verändern. Zudem müssten die Biotope und Moore entwässert werden, um die Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen. Durch die stark auszubauenden Zufahrtswege, die auch zukünftig aufgrund von regelmäßigen Wartungsarbeiten genutzt werden würden, nehme die Zerstörung der Landschaft ein Ausmaß an, welches noch nicht abzuschätzen sei. Die Tier- und Pflanzenwelt würde zerstört werden und die Einwohner von Lohe würden ihren Lebensraum ebenso verlieren.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Wie die überschlägige Prüfung der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" im Alternativenvergleich (Unterlage C Kapitel 4.6.3) ergab, weisen die Alternativen Scharnhorst-Lohe und Eschede-Lohe Ost auf gleichwertigem Niveau Vorteile gegenüber der Alternative Weyhausen auf. Da die Alternative Scharnhorst-Lohe bis in den Bereich von Lohe im Bestandstrassenkorridor verläuft, ist hier auch keine unberührte Landschaft optisch betroffen. Im Ergebnis des zusammengefassten Vergleichs aller Schutzgüter ist die Korridoralternative Scharnhorst-Lohe insgesamt die umweltverträglichste Alternative, weil sie - außer beim Schutzgut "Wasser" - mindestens mit den gleichen oder deutlich bis sehr deutlich geringeren Umweltrisiken verbunden ist als die zweitplatzierte Alternative Eschede-Lohe-Ost. Aber auch bzgl. des Schutzgutes "Wasser" gewährleistet die Vorhabenträgerin bei der Vorzugsalternative, dass es nicht zu einer dauerhaften Entwässerung von Flächen (einschl. Biotopen und Mooren) kommen wird. Dies wird die Vorhabenträgerin im Rahmen der folgenden Genehmigungsplanung anhand einer gesonderten "Wasserrechtlichen Unterlage" nach dem Stand der Technik nachweisen und diese der Planfeststellungsbehörde und der unteren Wasserbehörde zur Zulassung vorlegen. Für den Bau sind zwar temporäre Zufahrten erforderlich, diese werden nach dem Bauende jedoch zurückgebaut und sind für den Betrieb / die Wartung nicht erforderlich. Das Gleiche gilt für die Bestandsleitungen.

4.9 Schutzgut Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

4.9-1 Hinweise Archäologische Relikte - Korridoralternative Eschede-Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28)

Private Einwendungen

Es werden zwei Hinweise auf archäologische Relikte bzw. Verdachtsflächen im Bereich der Korridoralternative Eschede-Lohe Ost gegeben:

1. Es wird auf historische mittelalterliche Wölbäcker unmittelbar nördlich des Wasserwerkes, beiderseits der Gemarkungsgrenze Eschede/Scharnhorst hingewiesen. Diese werden als ungeeignet für Maststandorte angesehen.
2. Es wird auf einen Suchraum für die Dorfwüstung Hohenbostel (untergangen um 1350) hingewiesen. Dieser befände sich etwa 500-800 Meter nordöstlich des Wasserwerks und korrespondiere wahrscheinlich mit den Wölbäckern (s. Punkt 1).

Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zur Korridoralternative Eschede-Lohe Ost und verweist auf die in Unterlage C enthaltenen textlichen und kartografischen Darstellungen. Unbenommen der Tatsache, dass diese Korridoralternative im Rahmen der Alternativenabwägung nicht als Vorzugsalternative ermittelt wurde, werden die Vorgaben des NDSchG im Rahmen der weiterführenden Genehmigungsplanung vollumfänglich berücksichtigt.

5 Natura 2000-Vorabschätzung

5.3 Natura 2000 gebietsbezogen

5.3-1 Natura 2000 Korridoralternative Scharnhorst-Lohe

Private Einwendungen

Das Vogelschutzgebiet "Südheide und Aschauteiche bei Eschede" (DE 3227-401) im Bereich der Korridoralternative Scharnhorst-Lohe ist dadurch geprägt, dass im Bereich der Gemeinde Eschede über die Aschauteiche hinweg sowie im dortigen Lüßwald die 380 kV-Bestandsleitung der TenneT, die 110 kV-Bahnstromfernleitung Lehrte-Uelzen und die 110 kV-Leitung Stadorf-Bostel von der Avacon Netz GmbH als Freileitungen verlaufen. Die Bestandssituation ist dadurch gekennzeichnet, dass in Nord-Süd-Richtung ein 150 m breiter Energieleitungskorridor als Schneise vorhanden ist (TenneT, Unterlage C 6.4.1 - Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung, S. 10, 14ff. mit Fotos).

Anlässlich einer möglichen Beeinträchtigung dieser v.g. Bereiche favorisiert die Vorhabenträgerin statt einer Erweiterung des Bestandskorridors mit der 380 kV-Stromleitung die Errichtung eines Alternativkorridors. Nach dem Vergleich von drei Alternativen favorisiert sie die Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (TenneT, Unterlage C 6.4.1 - Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung, S. 76). Diese Trassenalternative würde in einer Entfernung von ca. 2 km und weit außerhalb von dem jetzigen Bestandskorridor verlaufen. Eine solche abweichende Trassenführung für einen Leitungsneubau würde sich auf eine Neubaulänge von rd. 7 km erstrecken und dabei ebenfalls mehrere Schutzgebiete erstmals berühren. Das wird als nicht nachvollziehbar angesehen.

Die Verträglichkeitsprüfung habe sich primär auf den Bestandskorridor zu beziehen. Aus den eingereichten Unterlagen der Vorhabenträgerin ergäbe sich jedoch nur ansatzweise, welche Umweltauswirkungen die Errichtung weiterer Masten und Leiterseile im Bereich des Bestandskorridors hat und in welchem Umfang diese durch zielgerichtete Maßnahmen minimiert bzw. ausgeglichen werden können.

Stattdessen konzentrierten sich die Ausarbeitungen vor allem auf die aus Sicht der Vorhabenträgerin möglichen Korridoralternativen (vgl. TenneT, Unterlage B-RVS, S. 152 ff.; Unterlage C 6.4.1-Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, S. 15 ff.).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bautätigkeiten, gerade im Bereich der Trassenkorridore A41 und A42, der Wasserabfluss der Heidebäche Drelle, Daller Bach und Daller Graben mit den angrenzenden Mooren nicht grundsätzlich verändert werden dürfe. Die kleinen Wassereinzugsgebiete seien elementare Wirtschaftsgrundlage für die Teichanlagen, aber gleichzeitig auch elementare Ressource des Naturraums des Natura 2000 Schutzgebietes "Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)" (DE 3127-331) und des SPA Gebietes "Südheide & Aschauteiche bei Eschede" (DE 3227-401).

Ein grundsätzlich veränderter Abfluss des Wassers durch Bodenverdichtung (Baustraßen und Mastfelder) oder neue "Sicker-Fenster" (Tiefenbohrungen im Rahmen der Fundamentgründungen) zwischen dem 1. und 2. Grundwasserleiter seien grundsätzlich auszuschließen, denn ein verminderter Abfluss der Flüsse habe auch unmittelbaren Einfluss auf die naturschutzfachlichen Schutzziele.

Es wird eine kontinuierliche Beweissicherung durch abzustimmende Pegelmessstellen gefordert.

Im Rahmen des angeführten Alternativenvergleichs Lüßwald führt die Vorhabenträgerin ergänzend an, dass sich bei einem Neubau einer Korridoralternative Vorteile dadurch ergeben, dass im Zuge des Neubaus der geplanten 380 kV-Leitung der Leitungsbestand im Bereich des FFH-Gebietes DE-3127-331 ("Lutter, Lachte, Aschau") zurückgebaut bzw. aus dem FFH-Gebiet heraus umverlegt werden könnte (vgl. TenneT, Unterlage A-EB, S. 124).

Für das Vorhaben Ostniedersachsenleitung besteht, wie ausgeführt, die Vorgabe eines Parallelneubaus. Bei der Planung einer Alternativtrasse in einer Entfernung von ca. 2 km von der Bestandstrasse werde diese Vorgabe nicht ausreichend eingehalten. Die Vorhabenträgerin führt selbst aus, dass auch projektbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes durch geeignete schadensbegrenzende bzw. schadensvermeidende Maßnahmen ausgeschlossen werden können (TenneT, Unterlage B-RVS, S. 229 unter Hinweis auf Unterlage C).

Dabei sei nicht erkennbar, dass die Vorhabenträgerin mit der gebotenen Intensität die Nutzung der Bestandstrasse im Bereich Eschede geprüft habe. Sie konzentrierte sich primär auf die Bewertung von entfernten Trassenalternativen.

Erforderlich sei für das weitere Verfahren der Nachweis einer umfassenden FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG, wobei auch eine Ausnahmeprüfung i. S. d. § 34 Abs. 3 BNatSchG vorzunehmen sei.

Gerade im Bereich Lohe/Dalle (A42) würden die beiden neuen Leitungen einen bisher komplett unbelasteten Raum durchqueren. Es seien hier Grünland, der "Daller Bach", Wasserflächen sowie Waldflächen betroffen. Teilweise liege der eingezeichnete Korridor über einem FFH-Gebiet. Bei anderen Bereichen des Korridors handele es sich um "Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG". Die negativen Auswirkungen auf diese sensiblen Biotope (Grünland & Wald) wären extrem.

Immer wieder werde in diesem Bereich, v.a. im betroffenen FFH-Gebiet, der Schwarzstorch beobachtet. Auch dies sei ein Hinweis auf ein absolut intaktes und hochwertiges Biotop.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Der Hinweis der Einwendenden bezüglich der zunächst vorzunehmenden Prüfung eines bestandsnahen Parallelneubaus deckt sich mit der angewendeten methodischen stufenweisen Vorgehensweise der Vorhabenträgerin für die Alternativenabschichtung und den Alternativenvergleichen.

Sofern im Zuge des Bestandskorridors unüberwindbare Hindernisse vorliegen, z. B. technische oder genehmigungsrechtliche Ausschlussgründe, wurden auf der Grundlage bestehender Raumwiderstände in relativer Bestandsnähe Alternativen entwickelt und geprüft. Hierzu wird auf die Antragskonferenz und den festgelegten Untersuchungsrahmen verwiesen.

Wie in Unterlage A dargestellt, wurde ein Parallelneubau über die Aschauteiche (Bestandskorridorsegment B24) und das hier befindliche SPA-Gebiet V34 "Südheide und Aschauteiche" und FFH-Gebiet 086 "Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)" aufgrund

der absehbaren Unverträglichkeit bzw. nicht erreichbaren Genehmigungsfähigkeit als nicht abwägungsfähig ausgeschlossen (siehe Vorabschichtung Stufe I).

Diese konkrete Einzelfallbeurteilung konnte bereits überschlüssig aufgrund der absehbaren Eingriffe in die maßgeblichen Bestandteile der Gebietserhaltungsziele und deren Erhaltungszustände (z. B. LRT mittel bis schlecht) getroffen werden.

Die Vorhabenträgerin geht auch deshalb beim bestandsnahen Parallelneubau sicher von einer Unverträglichkeit aus, weil die vergleichsweise geringen realen Flächengrößen und bestehenden Vorbelastungen keine weiteren Beeinträchtigungen zulassen und bereits jetzt für die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtung zu verbessernden Maßnahmen besteht.

Da dieser Befund eindeutig ist, besteht keine Veranlassung zur Durchführung einer vertiefenden Betrachtung der Natura-2000 Verträglichkeit.

Die Vorzugsalternative der Vorhabenträgerin trägt der Verpflichtung zur Verbesserung Rechnung. Auch die von den Einwendenden genannte etwaige Durchführung einer Ausnahmeprüfung i. S. d. § 34 Abs. 3 BNatSchG kann aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erfolgen, weil die dafür erforderlichen Ausnahmevoraussetzungen wie das Fehlen zumutbarer Alternativen nicht nachgewiesen werden können.

Die Beurteilung der Vorhabenträgerin hinsichtlich der sehr hohen Bedeutung der Teichanlagen und Natura 2000-Gebiete deckt sich grundsätzlich mit dem Hinweis der Einwendenden, dass diese Bereiche nicht grundsätzlich verändert werden dürfen.

Die Einschätzung der Einwendenden, dass die Vorhabenträgerin die Möglichkeit eines bestandsnahen Parallelneubaus in den Bereichen Aschauteiche und Eschede nicht mit der erforderlichen Intensität geprüft hat, teilt die Vorhabenträgerin nicht.

Im Zuge der Detailplanung des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens stellt die Vorhabenträgerin sicher, dass es nicht zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung sowie Verschmutzungen des Grundwassers kommt. Alle in der Bauphase erforderlichen Vorsorge- und Schutzmaßnahmen (inkl. im Bereich der TWSZ IIIB) werden vorgesehen und umgesetzt. Dazu wird die Vorhabenträgerin im Rahmen der folgenden Genehmigungsplanung für jeden Maststandort eine gesonderte wasserrechtliche Unterlage erarbeiten und diese der Planfeststellungsbehörde und der unteren Wasserbehörde zur Erlaubnis vorlegen. Die Beantragungen der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und ggf. notwendigen Einleiterlaubnis sind ebenfalls Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen.

Die Hinweise auf die naturschutzfachliche Bedeutung der Ergiebigkeit und Qualität des Wassereinzugsgebietes, insbesondere für die angrenzenden Natura 2000 Gebiete (z. B. Aschauteiche), decken sich mit der Einschätzung der Vorhabenträgerin. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Natura-2000 Gebiete können durch bauliche Ausführungen vermieden werden.

Der Hinweis bzgl. einer kontinuierlichen Beweissicherung mit Pegelmessstellen wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die konkreten Bodenverhältnisse am potenziellen Maststandort werden im Zuge der Baugrunduntersuchung im Detail erkundet.

Bodenverdichtungen können durch die Maßnahmen des vorsorgenden Bodenschutzes vermieden werden.

5.3-2 Natura 2000 Korridoralternative Jarnsen-West

Private Einwendungen

Die Stellungnehmer führen an, dass durch das Vorhaben im Bereich der Korridoralternative Jarnsen-West die Schädigung der äußerst seltenen Flussperlmuschel zu befürchten sei.

Ausweislich S. 3 der Unterlage C 6.4.12 der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sei auch die Lachte von besonderer Bedeutung als Lebensraum für die sehr seltene und streng geschützte Flussperlmuschel, die aufgrund ihres komplexen Lebenszyklus hohe Ansprüche an das Habitat stelle und überdies an das Vorkommen spezifischer Wirtsfische wie die Bachforelle gebunden sei.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Bezugnehmend auf die vorgetragenen Befürchtungen zu Schädigungen von seltenen Tierarten ist der Hinweis angebracht, dass die Korridoralternative Jarnsen-West auch beim Schutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt" mit deutlich geringeren Konfliktrisiken verbunden ist als die Vergleichsalternative Jarnsen-Ost. Die Wahl der Korridoralternative Jarnsen-West als Vorzugsalternative berücksichtigt dabei in besonderer Weise, dass ein bestandsnaher Parallelneubau im Zuge der Querung des FFH-Gebietes "Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)" und des NSG "Lachte" mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Gebiete verträglich ist (vgl. Unterlage C_6.4.12). Wie bei der 380 kV-Bestandsleitung wird die geplante 380 kV-Leitung die Schutzgebiete vollumfänglich überspannen und es werden somit Eingriffe in Baum- und Gehölzbestände vermieden, sodass auch etwaige Veränderungen hinsichtlich der bestehenden Beschattung der Lachte nicht zu erwarten sind. Eine zusätzliche Beschattung und Beeinflussung der Gewässertemperatur durch die neuen Leiterseile ist mit Blick auf die maskierende Wirkung durch die vorhandenen gewässerbegleitenden Gehölze ebenfalls nicht zu befürchten. Die Flussperlmuschel und ihre Wirtsfischarten sind insbesondere empfindlich gegenüber Eingriffen in ihr Gewässerhabitat (z. B. Strukturverlust / Verlust von Kiesbänken) sowie Einträgen von Schad- und Schwebstoffen (z. B. Verschlammung). Durch die Wahl der Maststandorte weit außerhalb des Gewässers und die zwingende Vermeidung jeglicher baubedingter Einträge (Wasser aus der Bauwasserhaltung; Schadstoffe) ins Gewässer sowie von Grundwasserabsenkungen sind die befürchteten Schädigungen nicht absehbar.

6 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

6.2 einzelne Korridoralternativen

6.2-1 Artenschutz - Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)

Private Einwendungen

Die Waldfläche des Stellungnehmers sei durch erhebliche ökologische Merkmale geprägt. Es finde im Rahmen der Fortwirtschaft eine bedeutsame Saatzucht auf einer Fläche von rd. 10 ha statt sowie befinde sich im dortigen Wald ein hoher Totholz- Anteil mit vielen Nistmöglichkeiten für zahlreiche verschiedene Vögel (u. a. Bunt- und Grünspechte, Schwarzspechte, Waldkäuze, Schnepfen und Hohltauben). Außerdem sei in diesem Bereich auch eine Wildkatze beobachtet worden. Weiterhin würden in diesem Waldbereich u.a. Rotmilane, Kraniche und Seeadler leben. Der existierende besetzte Seeadlerhorst würde sich im Falle eines geplanten Trassenneubauabschnitts (A41) in einer Entfernung von lediglich rd. 300 m zur Trasse befinden. Das hätte erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge. Stromfreileitungen, die sich in unmittelbarer Nähe zu einem Horst befinden, beinhalten das besondere Risiko, dass Greifvögel mit Leiterseilen der Strommasten kollidieren, da sie diese bei einem Abflug aus dem Horst oder beim Anflug möglicherweise zu spät erkennen würden. Die Anbringung von Vogelschutzmarkierungen im Bereich der Leiterseile könnte das Drahtanflugrisiko für die Kraniche, Rotmilane und Seeadler allenfalls minimieren, aber nicht völlig ausschließen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus dieser Vogelarten sei das naturschutzgesetzlich bestimmte Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 BNatSchG daher auch bei der Raumverträglichkeitsprüfung bezüglich der aufgeführten Trassenalternativen zu beachten.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin ist sich bewusst, dass alle Korridoralternativen im Raum Eschede in einem naturschutzfachlich sensiblen Bereich gelegen sind. Sie hat mit ihrer Planung diesen Belangen Rechnung getragen. Für die naturschutzfachliche Abwägung der Korridoralternative Scharnhorst-Lohe ist dabei maßgeblich, dass **nur** bei dieser Alternative die vorhandenen drei Freileitungen im Gebiet der Aschauteiche zurückgebaut und östlich um die Teiche herumverlegt werden können. Dadurch werden sich die Kollisionsrisiken im Teichgebiet wesentlich reduzieren. Die umzuverlegenden bzw. umzubauenden vorhandenen drei Leitungen werden dabei mit der geplanten 380 kV-Neubauleitung zusammengelegt bzw. gebündelt, sodass durch Mitnahmen nur zwei neue parallel verlaufende 380 kV-Leitungen (+Mitnahmen) entstehen. Die bei der Vorzugsalternative erforderliche Umverlegung der 380-kV Bestandsleitung führt zudem dazu, dass diese zukunftsfähig ausgestattet werden wird.

Auch wenn keine konfliktfreie technische Lösung möglich ist, verhindert die Vorhabenträgerin die von den Einwendenden befürchteten erheblichen Kollisionsrisiken sowie ein Eintreten des Tötungsverbotes lt. § 44 BNatSchG und hohe Waldverluste mit wirksamen technischen Optimierungen und Minderungsmaßnahmen. Zu nennen sind hier die vorgesehene Waldüberspannung und die verdichtet angebrachten Vogelschutzmarkierungen auf den jeweiligen beiden Erdseilen der beiden Leitungen. Hinzu kommt, dass die neuen Leitungen mit Leiterseilen größeren Durchmessers ausgestattet werden, sodass für alle Vogelarten im Vergleich zum Bestand eine bessere Sichtbarkeit der Beseilung unterstellt werden kann.

6.2-2 Artenschutz - Korridoralternative IV (B16-B17)

Private Einwendungen

Die Leitung würde im Bereich Helmerkamp Gemeinde Hohne (Bestandstrassenkorridor B16-B17) einen sehr wichtigen Haselmausbestand durch Abholzung ihres natürlichen Lebensraumes (Wäldchen) gefährden. Hier wurden durch einen Dienstleister der Firma Tennet Haselmausniströhren aufgestellt, von denen mind. eine kurzfristig bewohnt gewesen sei. Die meisten seien aber wieder abgefallen, da sie aus Sicht des Stellungnehmers sehr laienhaft aufgestellt wurden. Sollte die Leitung über das Wäldchen führen, wird dieses regelmäßig zurückgeschnitten und der Haselmausbestand würde zerstört werden.

In dem Wäldchen brüte auch seit einigen Jahren ein Rotmilan und habe hier seinen Horst.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin wird ausgehend von den Ergebnissen der eigenen Kartierungen die Hinweise auf vorkommende geschützte Arten in den anstehenden weiteren Verfahren prüfen und berücksichtigen; insbesondere für die konkrete Beurteilung, ob ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG möglich ist. Um diese Verbotstatbestände auszuschließen, wird die Vorhabenträgerin im Rahmen des aktuellen Rechtsrahmens rechtzeitig die notwendigen artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen planen und umsetzen. Dabei sind z. B. sog. die Schaffung von Ausgleichshabitaten, Ersatzlebensstätten oder Vergrämuungsmaßnahmen möglich.

6.2-4 Artenschutz - Alternativenvergleich Lüßwald

Private Einwendungen

Viele Vögel (z.B. Schwarzstorch, Seeadler, Steinadler, Höckerschwäne, Eulen, Eisvogel, Rotmilan, Reiher, Kiebitze, Kormorane und Rohrdommler) hätten im Bereich der Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28) ihren Lebensraum. Nach Aussage der privaten Stellungnehmer würden diese Tiere durch diese Korridoralternative stark eingeschränkt werden und ihren Lebensraum verlieren. Insbesondere wird auf den Schwarzstorch verwiesen, der sich im FFH-Gebiet im Bereich Dalle/Lohe (A42) auf dem Grünland zur Nahrungssuche einfinden würde.

Zudem wird hinterfragt, wie mit dem Seeadler verfahren wird, der im Bereich der Vorzugstrasse (Scharnhorst-Lohe) seinen Horst habe. Es sei nicht nachvollziehbar, wie es zu der Erkenntnis kommt, dass im Bereich der Korridoralternative Eschede-Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28) im Vergleich zur Vorzugstrasse Scharnhorst-Lohe mehr schützenswerte und anfluggefährdete Vogelarten ansässig seien und deren Aktionsraum sich auch nur auf den Bereich der Korridoralternative beschränke. Fraglich sei, wie Anflüge bei der Vorzugstrasse ausgeschlossen werden können, da diese auch hier vorkommen dürften und warum an dieser Stelle eine Waldüberspannung möglich sei. Es wird eine Darlegung der avifaunistischen Einflugschneisen im Bereich der Korridoralternative Eschede-Lohe Ost gefordert.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass die von den Einwendenden für den Raum Eschede aufgezählten Vogelarten vor allem im EU-Vogelschutzgebiet "Südheide und Aschauteiche bei Eschede" vorkommen. Dabei stellt insbesondere das Gebiet der Aschauteiche für zahlreiche, insbesondere gewässergebundene Arten, ein essentielles Habitat von herausragender Bedeutung dar. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass nur bei der vorgeschlagenen Vorzugstrasse mit östlicher Umgehung der Aschauteiche der vorgesehene Rückbau bzw. die Verlegung der drei über die Teiche verlaufenden Freileitungen möglich ist. Unter Beachtung der Natura 2000-Schutzgebietskulisse, den amtlichen Datengrundlagen (z. B. des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, NLWKN) wie den Nahrungshabitaten des Schwarzstorchs sowie der Ergebnisse eigener Kartierungen ist die Alternative Scharnhorst-Lohe im Vergleich zur Alternative Eschede-Lohe-Ost mit signifikant geringeren Risiken verbunden und führt in der Gesamtbetrachtung außerdem zu einer wesentlichen Verbesserung essentieller Nahrungshabitate und des Rastgebiets. Mit den Ergebnissen aus den selbst durchgeführten Kartierungen zu den schützenswerten und/oder anfluggefährdeten Arten wie Schwarzstorch und Uhu (einschließlich der Flugbewegungen) kann die Vorhabenträgerin belegen, dass bei der Korridoralternative Eschede-Lohe-Ost im Vergleich zur Vorzugstrasse ein höheres Risiko besteht. Hinsichtlich des genannten Seeadlers ist zu vermerken, dass sich im Bereich der Vorzugstrasse kein Horst befindet und der nächstgelegene bekannte Horst im Raum zwischen der Vorzugstrasse und den Aschauteichen liegt und sich Funktionsbeziehungen zukünftig eher verbessern würden. Auch die von den Einwendenden angeregte Prüfung einer Waldüberspannung bei der Alternative Eschede-Lohe-Ost würde im Bündelungsbereich mit der DB-AG-Strecke und im Lüßwald an der bestehenden Schneisenwirkung der Gesamttrasse sowie der weiterhin verbleibenden Betroffenheit der Aschauteiche nichts ändern. Außerdem wäre bei dieser Alternative eine unmittelbare Betroffenheit von Brutplätzen des Schwarzstorchs und Uhus unvermeidlich. Es ist zu bekräftigen, dass nur die östliche Umgehung der Aschauteiche (Scharnhorst-Lohe) mit der Möglichkeit der Verlegung und damit des Rückbaus des vorhandenen Leitungsbestandes im Teichgebiet sowie einer Reduzierung der Anzahl an Leitungstrassen (Mitnahmen) verbunden ist. Aus energiewirtschaftlichen Gründen sieht die Vorhabenträgerin eine Waldüberspannung nur bei der Alternative Scharnhorst-Lohe als verhältnismäßig an, da hier durch eine Waldüberspannung eine neue Waldschneise vermieden werden kann. In der Variante Eschede-Lohe Ost gibt es bereits eine Schneise, sodass hier ein anderer Sachverhalt vorliegt.

Die von den Einwendenden befürchteten erheblichen Anflug-/Kollisionsrisiken wird die Vorhabenträgerin mit wirksamen technischen Optimierungen und Minderungsmaßnahmen möglichst reduzieren. Zu nennen ist das Anbringen von Vogelschutzmarkierungen, die verdichtet auf den jeweiligen beiden Erdseilen der beiden Leitungen angebracht werden können. Hinzu kommt, dass die Leiterseile der neuen 380 kV-Leitungen im Vergleich zum Bestand deutlich größere Seildurchmesser aufweisen, sodass für alle Vogelarten eine verbesserte Sichtbarkeit der Leiterseile zu unterstellen ist.

7 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung

7.1 Hinweise zur Methodik

7.1-1 Allgemeine Anforderungen an die Gesamtabwägung

Private Einwendungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen keine hinreichende Grundlage für eine abwägungsfehlerfreie Landesplanerische Feststellung seien.

Bei der Prüfung der jetzigen Bestandstrasse sei aufgrund des Vorbelastungsgrundsatzes und der dazu entwickelten Trassierungsgrundsätze intensiv zu prüfen, ob und inwieweit der von der Bundesnetzagentur vorgegebene Parallelneubau im Bestandskorridor realisiert werden könne.

Sofern besonders schützenswerte Bereiche berührt werden würden, wäre im Hinblick auf die Landesplanerische Feststellung eine umfangreiche und detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie UVP-Prüfung erforderlich.

Bei der Prüfung und Auswahl von Alternativtrassen seien die o. g. Grundsätze der Vorbelastung und zur Trassierung ebenfalls so weit wie möglich heranzuziehen und zu berücksichtigen.

In diesem Zuge seien besondere wald- und naturschutzfachliche Belange von Flächen, die erstmals für den Leitungsbau herangezogen werden sollen, besonders zu beachten.

Ein gleichzeitiger Teilrückbau einer Höchstspannungsfreileitung könne nach der Rechtsprechung nicht als schadensmindernde Maßnahme in Ansatz gebracht werden, wenn der Trassenverlauf der neu zu errichtenden und der zurückzubauenden Freileitung nicht deckungsgleich ist und die Leitungsanflüge andere Populationen oder andere Vogelarten betreffen würden.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Der Behauptung der Einwendenden, dass die vorgelegten Unterlagen unzureichend seien und zu Abwägungsfehlern führen könnten, wird mit Blick auf die angeführte Begründung der Einwendenden von der Vorhabenträgerin widersprochen. Die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Vorzugstrasse eines Parallelneubaus verläuft zu rd. 84% ihrer Länge im Bestandstrassenkorridor und in enger räumlicher Nähe zur 380 kV-Bestandsleitung oder anderweitiger linearer Infrastruktur. Wie in der Methodik zur Ermittlung der raumordnerisch und umweltfachlich günstigsten Alternative beschrieben, wurden nur bei vorliegenden Konfliktstellen im Bestandstrassenkorridor (z. B. 400 m - Wohnumfeldschutz, Natura 2000-Gebiete) bzw. dann wenn kein Parallelneubau möglich ist, andere Korridoralternativen entwickelt und geprüft. Dass der Bündelungs- und Vorbelastungsgrundsatz vollumfänglich umgesetzt wurde, belegen auch die angewendeten technischen Bauklassen (siehe Klassen 2.1 u. 2.2 mit Bündelungsoptionen) und deren unterschiedliche Wirkintensitäten der möglichen Wirkfaktoren. Im Einzelfall wurde auch innerhalb des Wohnumfeldschutzes von Ortslagen die Realisierbarkeit eines Parallelneubaus im Bestandstrassenkorridor bzw. die Einhaltung eines gleichwertigen Wohnumfeldschutzes geprüft (vgl. gesonderte Steckbriefe). Auch hinsichtlich besonderer naturschutzfachlicher Konfliktstellen wie den im Bestandstrassenkorridor befindlichen Natura 2000-Schutzgebieten ist die Vorhabenträgerin mit der gebotenen Sorgfalt vorgegangen und hat detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfungen einschließlich der betreffenden Alternativenvergleiche erarbeitet. Diese Verträglichkeitsprüfungen sind Anhang der Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung.

Die von den Einwendenden angeführte Auslegung der Rechtsprechung zu einer möglichen schadensmindernden Wirkung eines gleichzeitigen Teilrückbaus einer Höchstspannungsfreileitung bezieht sich ganz offensichtlich auf das Urteil, des BVerwG vom 21.01.2016 (Az.: 4 A 5.14). Die dort (unter Rn. 113 ff.) aufgeworfene Frage, inwieweit Rückbaumaßnahmen als schadensmindernde Maßnahme berücksichtigt werden dürfen, ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig, da bei der Vorzugstrasse im Bereich der Aschau Teiche die erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete unabhängig vom Rückbau der bestehenden Leitungen ausgeschlossen werden kann.

Im Bereich des Vogelschutzgebietes Südheide bei Eschede erfolgt der Rückbau in unmittelbarer Nähe zur Bestandstrasse. Dies stellt somit ebenfalls einen anderen Sachverhalt dar.

Tatsächlich hat der Rückbau der Bestandsleitung aber zur Folge, dass eine Verbesserung des Gesamtzustands des Natura 2000-Gebiets eintreten wird. Dies soll an zwei Beispielen verdeutlicht werden:

Bestandstrassenkorridor Lüßwald

Die Vorhabenträgerin sieht hier im Bestandstrassenkorridor vor, die bislang vorhandenen drei Freileitungen mit der neuen (4.) Leitung durch Umbau und Mitnahmen zu insgesamt zwei neuen Leitungen zusammenzufassen. Bei weitgehender räumlicher Überdeckung wird sich die Anzahl an Leitungstrassen und die Flächeninanspruchnahme reduzieren. Folglich sind im Endzustand weniger Masten im Schutzgebiet und die Trassenbreite bleibt gleich breit oder verschmälert sich, trotz einer weiteren 380-kV Freileitung.

Bestandstrassenkorridor Aschauteiche

Die im FFH-/SPA-Gebiet bzw. über die Teiche parallel verlaufenden drei Bestandsleitungen sollen zurückgebaut und im Osten um die Teiche herumverlegt werden. Der Leitungsneubau bzw. die Umverlegung sieht dann ebenfalls die Zusammenfassung aller Leitungen zu zwei neuen parallel verlaufenden 380 kV-Leitungen (+ Mitnahmen) vor. Dass die Teiche gleich von mehreren Freileitungen freigestellt werden sollen, stellt für zahlreiche Arten wie z. B. den Seeadler und Fischadler oder rastende Wasservögel eine substanzielle Risikominderung bzw. Habitataufwertung dar, weil eine sehr enge Bindung z. B. an das Rast- und essenzielle Nahrungshabitat besteht.

Ein Parallelneubau im Teichgebiet wäre aufgrund der erforderlichen temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen und den weiterhin verbleibenden Barriere-/ Kollisionsrisiken nicht verträglich mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete. Daher ist diese Lösung nicht planfeststellungsfähig.

Erwiderung Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG sind die Verfahrensunterlagen ausreichend, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. Daher erfolgte am 02.11.2023 die Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung.

7.2 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung allgemein

7.2-1 Argumente gegen die Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)

Private Einwendungen

Die Korridoralternative Scharnhorst-Lohe wird abgelehnt.
Gründe gegen die Korridoralternative Scharnhorst-Lohe:

Der geplante Trassenverlauf würde die Ortschaft Lohe massiv einschränken, weil Lohe so von zwei Seiten von zwei Höchstspannungsleitungen (380kV) eingekesselt würde.

Der Abstand von 200m zur Wohnbebauung oder zur Grundstücksgrenze, sei bei einer Masthöhe von 90 m und einer Trassenbreite von 120 m zu gering.

Es handelt sich hier um eine bislang unberührte Landschaft (Moorflächen, Wasserschutzgebiet). Die 90 m hohen Masten mit einer Trassenbreite von 120 m würden die Landschaft erheblich schädigen. Rein optisch, aber auch durch regelmäßige Begrenzung der Vegetation.

Flora und Fauna würden zerstört werden.

Moorflächen haben einen wichtigen Nutzen. Sie speichern CO₂. Durch die Zerstörung von Mooren wird CO₂ (Kohlendioxid), CH₄ (Methan) und N₂O (Lachgas) freigesetzt. Der Treibhauseffekt wird also verstärkt, was sich negativ auf die Klimabilanz auswirkt. Die Moore sind Potenzialflächen für Wiedervernässungen und Renaturierungen. Im größeren räumlichen Zusammenhang mit den stark entwässerten Nachbar-Mooren Lausemoor, Rischmoor, Weißes Moor, Fahles Moor, die unmittelbar östlich angrenzen, gibt es hier erhebliche ökologische Spielräume, auch als Grundwasser- und CO₂-Puffer.

Viele Tiere haben hier ihren Lebensraum, z.B. Schwarzstorch, Seeadler, Steinadler, Höckerschwäne, Eulen, Eisvogel, Rotmilan, Reiher, Kiebitze, Kormorane und Rohrdommeln. Ein Seeadler hat im Bereich des geplanten Trassenverlaufs seinen Horst. Diese Tiere würden stark eingeschränkt werden und ihren Lebensraum verlieren. Teilweise liegt der eingezeichnete Korridor über einem FFH Gebiet. Bei anderen Bereichen des Korridors handelt es sich um "Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG". Die negativen Auswirkungen auf diese sensiblen Biotope wären extrem.

Es wird auf das fehlende Wegenetz vor Ort hingewiesen. Es müsste eine massive Infrastruktur errichtet werden, um Baufahrzeuge und Material überhaupt in das unbebaute Moor zu bekommen.

Aufgrund der tief in den Boden eingelassenen Fundamente könnte das Trinkwasserschutzgebiet (Grundwasserabsenkung) in Mitleidenschaft gezogen werden. Das würde das Aus für das Fahle Moor und die umliegenden Biotope bedeuten.

Es wird auf die Errichtung einer separaten Fläche für ein Provisorium mit einer Höchstspannungsleitung (380kV) in knapp 10 m Höhe für ca. 1 Jahr hingewiesen. Dieses Provisorium befände sich unweit der Wohnbebauung, müsste abgesperrt werden und würde als eine akute Gefahrenquelle für Mensch und Tier angesehen. Es wird angemerkt, dass auf dieser Fläche auch aktiv Landwirtschaft betrieben.

Eine Funkenbildung beispielsweise durch Vogelschlag könne nicht ausgeschlossen werden. Wald- und Moorbrände (Lüneburger Heide, Ostfriesland) würden sich gerade in den heißer werdenden Sommern schnell ausbreiten.

Das Dorf Lohe mit den Loher Teichen biete für viele Tagesgäste und Urlauber erholsame Stunden. Die geplante Trassenführung würde die Wanderwege auf unattraktive Weise zerschneiden. Das durch die mindestens sechs massiven Masttypen Doppeltonne (Abstand 300m) zerschnittene und zerstörte Landschaftsbild sei zutiefst deprimierend und mache dauerhaft den Erholungswert der Landschaft für die Anwohner, für die Gäste des Ferienorts Lohe/ Dalle zunichte. Einer positive Entwicklung des Dorfes als Ferien- und Erholungsort für Naturliebhaber würde mit dieser unsensiblen Trassenführung entgegengewirkt.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu Wohnbebauung im Außenbereich vollumfänglich eingehalten werden. Das hier einschlägige Regelwerk (LROP) sieht im Außenbereich einen Abstand von 200 m (von der Trassenachse gerechnet) vor. Daran ist die Vorhabenträgerin gebunden.

Da es sich um Lohe herum um einen stark vorbelasteten Bereich handelt und die Vorhabenträgerin zudem plant, die 110-kV Freileitung der Avacon und die Freileitung der Bahn zu demontieren und auf dem eigenen Gestänge mitzunehmen, geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Raumes ausübt. Zudem ist aus Sicht der Vorhabenträgerin aufgrund des Waldes von einer stark eingeschränkten Sichtbarkeit auszugehen.

Die im Vorzugskorridor befindlichen und bekannten Moorflächen wurden in den Unterlagen zur RVP mit einem mindestens hohen Raumwiderstand, vergleichbar mit dem Raumwiderstand von Wald, belegt und berücksichtigt. Im Zuge der folgenden Genehmigungsplanung wird die Vorhabenträgerin bau- und anlagebedingte Eingriffe in Moorflächen weitestgehend vermeiden. Eine Gefährdung von Moorflächen durch Entwässerung oder Grundwasserabsenkung wird generell ausgeschlossen.

In den amtlichen Katasterdaten des besagten Raumes sind aktuell keine Moorflächen (mehr) ausgewiesen. Gleichwohl wird die Vorhabenträgerin im Rahmen der folgenden Genehmigungsplanung im Bereich der Vorzugstrasse eine detaillierte Biotopkartierung durchführen und dabei die Hinweise zu den vormals verzeichneten und in der Fläche vorkommenden Moor- und Vernässungsflächen berücksichtigen. In der technischen Detailplanung zur Planfeststellung wird die Vorhabenträgerin nach Möglichkeit die Maststandorte so wählen, dass Moorflächen vollständig überspannt werden, so dass kein Eingriff in diese erfolgt. Sollten sehr kleine punktuelle Eingriffe unvermeidbar sein, werden diese kompensiert. Ein entsprechendes Kompensationskonzept wird mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass keine Doppeltonne im Untersuchungsgebiet geplant ist. Um die Höhe der Masten zu minimieren, ist in dem genannten Bereich eine Doppel-Einebene geplant.

Die von den Einwendenden genannten Arten kommen nicht nur im Bereich um Lohe sondern im gesamten Untersuchungsraum vor. Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass die Vorzugstrasse keinen endgültigen Leitungsverlauf abbildet. Die Feinplanung erfolgt erst im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Ein "massives" Wegenetz ist für den Bau und den Betrieb der neuen 380 kV-Leitung nicht erforderlich. Soweit möglich wird die Vorhabenträgerin vorhandene Straßen und Wege nutzen. Sofern erforderlich werden temporäre Baustraßen errichtet. Diese werden anschließend zurückgebaut und in den ursprünglichen Zustand versetzt.

Im Zuge der Detailplanung des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens stellt die Vorhabenträgerin sicher, dass es nicht zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung sowie Verschmutzungen des Grundwassers kommt. Alle in der Bauphase erforderlichen Vorsorge- und Schutzmaßnahmen (inkl. im Bereich der TWSZ IIIB) werden vorgesehen und umgesetzt.

Im Rahmen der anstehenden Genehmigungsplanung wird die Vorhabenträgerin für jeden geplanten Maststandort individuelle wasserrechtliche Unterlagen ausarbeiten. Diese Dokumente werden dann zur Überprüfung bei der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Wasserbehörde eingereicht, mit dem Ziel, die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zu erlangen. Die Beantragungen der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und ggf. notwendigen Einleiterlaubnis sind ebenfalls Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen.

Informationen zur baulichen Ausführung der Freileitung, insbesondere der Masten, der Fundamente, Arbeitsflächen sowie Zuwegungen und der Provisorien können erst im Rahmen der detaillierten Feinplanung als Teil des Planfeststellungsverfahrens erstellt und erläutert werden. Allgemeine Hinweise zur Notwendigkeit von Provisorien können Sie der Unterlage zur Antragskonferenz entnehmen (S. 153).

7.2-2 Argumente für die Korridoralternative Eschede-Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28)

Private Einwendungen

Die Korridoralternative A41-A42-B25-B26-B27-B28 (Scharnhorst-Lohe) wird abgelehnt. Es wird gefordert, die Korridorvariante B23-A43-A44-B26-B27-B28 (Eschede-Lohe Ost) unter Mitnahme aller Bestandsleitungen (110 kV) zu prüfen, da diese entlang der Bahnlinie verlaufe und Schutzgebiete meide. Zudem seien Fauna und Flora hier durch die Vorbelastung bereits beeinträchtigt.

Würde man die Bestandsleitung südlich von Unterlüß aufnehmen und an die Bahnstrecke führen, dann südlich der Aschauteiche zurück auf die Bestandstrasse und dann einen kleinen Bogen um das Escheder Neubaugebiet "Hesterkamp" machen, wären viele Bereiche entlastet. Lohe, Loher Teiche, Aschauteiche und Eschede als Kernort würden umgangen werden. Gleichzeitig würde unberührte Natur unberührt bleiben, denn die Bahnstrecke Hannover-Hamburg bilde schon seit Jahren einen massiven Eingriff.

Folgende Vorteile der Korridoralternative Eschede-Lohe Ost werden benannt:

- Es herrsche ohnehin ein Eingriff in die Natur
- Wege und Infrastruktur seien vorhanden
- Die Bodenbeschaffenheit eigen sich besser für solche Bauvorhaben
- Es befände sich keine Wohnsiedlung in der Nähe, sodass das menschliche Wohl nicht gefährdet würde,
- Es seien keine Moorflächen betroffen
- Es sei kein Trinkwasserschutzgebiet betroffen
- die Vegetation an der Bahnstrecke müsse ohnehin zurückgeschnitten werden
- Mehrere schützenswerte Flächen würden entlastet werden, auch der Kernort Eschede mit dem Neubaugebiet "Hesterkamp"
- es würde kein Gutshof durch Höchstspannungsleitungen eingerahmt
- Es seien weniger Wasservogelbestände betroffen, daher würde der Vogelschlag geringer ausfallen
- Tiere seien an den Einschnitt in die Natur gewöhnt, auch an den Lärm durch die Bahn. Diese Trassenvariante würde nicht durch das Vogelschutzgebiet verlaufen, mit dem immer argumentiert würde. Es würde direkt am Rande verlaufen. Das Vogelschutzgebiet, das der Grund für den Wegfall der Bestandsleitung sei, wäre erst 1983, also zeitlich nach der Errichtung der Bestandsleitung ausgewiesen worden. Dies sei ein Beleg dafür, dass eine Höchstspannungsleitung für Vögel kein Hindernis darstelle.
- Das Argument, dass östlich der Bahn Munitionsreste lägen, wird infrage gestellt. Das Marinesperrzeugamt läge vielmehr westlich der Bahnlinie.

Aus Sicht des Naturschutzes spreche alles gegen den Eingriff in unberührte Natur. Daher scheidet die Korridoralternative Scharnhorst-Lohe aus. Die Korridoralternative Eschede-Lohe Ost entlang der Bahnlinie sei die zu bevorzugende Alternative, um Mensch und Natur zu schützen und den Lebensraum lebenswert zu erhalten.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Ablehnung der Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28) wird von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Der Forderung nach einem 380 kV-Freileitungsneubau unter Umbau der 380-kV-Bestandsleitung und unter Mitnahme aller 110-kV-Bestandsleitungen westlich der 380 kV-Bestandsleitung stehen grundsätzliche planungsrechtliche Vorgaben entgegen, an die sich die Vorhabenträgerin halten muss, weil sie ein öffentlich reguliertes Unternehmen ist und nur im Rahmen des im Bundesbedarfsplangesetzes definierten Auftrags agieren darf.

Eine Bautätigkeit, welche über den gesetzlichen Auftrag hinausgeht, ist rechtlich unzulässig und darüber hinaus aus Gründen des volkswirtschaftlichen Gesamtnutzens nicht sinnvoll, da sämtliche Investitionskosten von der Allgemeinheit zu tragen sind. Umbauten an Bestandsleitungen sind nur aus zwingend notwendigen Gründen energiewirtschaftsrechtlich zulässig.

Aus den im Erläuterungsbericht (Unterlage A) dargelegten Gründen darf die Vorhabenträgerin den Umbau der 380 kV-Bestandsleitung bei der westlichen Alternative Eschede-Lohe Ost nicht in Erwägung ziehen. Bei der Vorzugsalternative Scharnhorst-Lohe liegen hingegen zwingend notwendige technische und umweltfachliche Gründe vor, die einen Umbau der Bestandsleitung erforderlich machen und notwendige Folgemaßnahmen (Mitnahmen 110 kV-Ltg.) rechtfertigen. Bei Eschede-Lohe Ost liegen hingegen für die geforderte Mitnahme aller 110 kV-Bestandsleitungen und den Umbau der Bestandsleitung keine zwingenden Gründe vor, sodass diese Lösung aus rechtlichen Gründen ausscheidet.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die vorhandenen 110 kV-Leitungen von Norden kommend, ab der Querung der DBAG-Strecke bei Unterlüß, nicht neben der Bahnstrecke, sondern im Bestandstrassenkorridor parallel östlich der 380 kV-Bestandsleitung verlaufen.

Von der Vorhabenträgerin wird an dieser Stelle hervorgehoben, dass es sich bei der genannten erweiterten Alternative Eschede-Lohe Ost mit Beginn ab Unterlüß um einen zusätzlichen Leitungskorridor im EU-Vogelschutzgebiet handelt, wobei keine Entlastung des Schutzgebietsteils der Aschauteiche sowie Zusammenlegung des vorhandenen Leitungsbestandes mit der Neubauleitung (Mitnahmen 110 kV-Ltg.) erfolgen kann.

Die Einschätzung der Einwendenden, dass im Korridor Eschede-Lohe Ost ohnehin Eingriffe in die Natur vorhanden und somit die Risiken geringer seien, teilt die Vorhabenträgerin nicht. Bezugnehmend auf die obenstehenden Aussagen werden insbesondere bei der Vorzugstrasse i. S. des Bündelungsgebotes bestehende Vorbelastungen im Bestandstrassenkorridor berücksichtigt und diese in den Natura 2000-Gebieten teilweise maßgeblich reduziert. Die Ergebnisse der eigens vorgenommenen Kartierungen belegen dabei die teilweise sehr hohe Lebensraumfunktion der bahnstreckenbegleitenden Habitate für geschützte Tierarten bzw. die bestehenden hohen Konfliktrisiken. Dem vorgetragenen Argument, dass im Alternativenkorridor Eschede-Lohe Ost im Vergleich mehr Wege und Infrastruktur vorhanden seien, kann die Vorhabenträgerin nicht folgen, da im Bestandstrassenkorridor deutlich günstigere Erschließungsmöglichkeiten und nutzbare Wege vorhanden sind.

Die von den Einwendenden vermuteten signifikant besseren Baugrundverhältnisse im Bereich der Korridoralternative Eschede-Lohe Ost können ebenfalls nicht bestätigt werden. Insbesondere im Bereich zwischen den Aschauteichen und der DBAG-Strecke (siehe Teichkette

unmittelbar an der Bahnstrecke) sind hohe Grundwasserstände sowie anmoorige Standortverhältnisse zu erwarten.

Die angeführten Vorteile von Eschede-Lohe Ost hinsichtlich geringerer Konfliktrisiken für Wohnsiedlungen sind nach den ermittelten möglichen Konfliktpotenzialen in 400 m- und 200 m- Wohnumfeldern (Unterlage C) ebenfalls nicht vorhanden. Hier weist Eschede-Lohe Ost ein um rd. 40 ha größeres (hohes) Konfliktpotenzial auf.

Die von den Einwendenden getroffene Aussage, dass bei der geforderten Alternative Eschede-Lohe Ost keine Trinkwasserschutzgebiete betroffen seien, entspricht ebenfalls nicht den Untersuchungsergebnissen der Vorhabenträgerin. Das quantitative Konfliktrisiko für TWSG ist zwar bei Eschede-Lohe Ost geringer, als bei Scharnhorst-Lohe, allerdings weist die geforderte Korridoralternative Risiken für Oberflächengewässer (> 10 ha) und Überschwemmungsgebiete auf, die bei Scharnhorst-Lohe nicht vorhanden sind.

In der Einwendung wird als Vorteil der Alternative Eschede-Lohe Ost angeführt, dass die Vegetation an der Bahnstrecke ohnehin zurückgeschnitten werden müsse. Die entlang der Bahnstrecke vorhandenen Waldbestände, Bäume und Großgehölze belegen keinerlei diesbezüglichen Schnittmaßnahmen aus der Vergangenheit, sodass der Status Quo (einschließlich der vorhandenen Habitatpotenziale) für die Risikobeurteilung maßgeblich ist.

Der von den Einwendenden genannte Vorteil der Entlastung mehrerer schützenswerter Flächen wie des Kernorts Eschede mit dem Neubaugebiet "Hesterkamp" ist aus Sicht der Vorhabenträgerin kein Alleinstellungsmerkmal für die geforderte Alternative Eschede-Lohe Ost und gilt gleichermaßen für die Vorzugsalternative. Richtig ist der genannte mit dem Vorhaben verbundene allgemeine Entlastungseffekt für Eschede (Abrücken der Leitungen). Der genannte Nachteil der Vorzugsalternative infolge des angeblichen Einrahmens eines Gutshofs durch die neuen Höchstspannungsleitungen besteht aus Sicht der Vorhabenträgerin ebenfalls nicht. Ein wichtiger Vorteil der Vorzugstrasse besteht darin, dass durch maximale Bündelung (+ Mitnahme) keine schützenswerten Flächen eingerahmt werden.

Der von den Einwendenden vorgetragene Argumentation, von der Korridoralternative Eschede-Lohe Ost seien in geringerem Umfang Wasservogelbestände betroffen und das Vogelschlagrisiko sei geringer, hält die Vorhabenträgerin entgegen, dass es nur bei der Vorzugsalternative zu einem Rückbau des Leitungsbestandes im bedeutenden Wasservogellebensraum Aschauteiche und einer Reduzierung des Vogelschlagrisikos kommt.

In diesem Zusammenhang ist die Vermutung der Einwendenden nicht richtig, dass der Leitungsbestand über den Aschauteichen als Beleg dienen kann, dass er keine Beeinträchtigung der Vogelarten darstellt, nur weil er zum Zeitpunkt der Gebietsausweisung schon vorhanden war. Da die EU-Mitgliedstaaten dazu verpflichtet waren, die für die Arten geeignetsten Gebiete auszuweisen (trotz bestehender Vorbelastungen), ist die Gebietsausweisung eher als Beleg dafür zu sehen, dass die betreffenden Arten auf diese Flächen angewiesen sind und keine Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

In diesem Zusammenhang stimmt die Vorhabenträgerin den Einwendenden auch nicht zu, dass die Habitate entlang der Bahnstrecke pauschal von geringerer Bedeutung sind, weil die vorkommenden Tiere an die Randwirkungen der Bahnstrecke wie Lärm gewöhnt sind. Als Beispiele sind der bei den Kartierungen ermittelte besetzte Horst des Schwarzstorchs in der Nähe zur Bahnstrecke sowie die Reviermittelpunkte des Uhus in Nähe zur Bahnstrecke zu nennen.

Das weitere vorgetragene Argument der Einwendenden, nur die geforderte Korridoralternative Eschede-Lohe Ost würde nicht durch das Vogelschutzgebiet bzw. direkt am Rande verlaufen, ist ebenfalls nicht stichhaltig. Die Vorzugsalternative wurde gerade so konzipiert, dass sie außerhalb des Vogelschutzgebietes verläuft und zusätzlich einen wesentlichen Gebietsteil entlastet.

Die von den Einwendenden vorgetragene Infragestellung einer Information zu ggf. östlich der Bahnstrecke liegenden Munitionsresten wird zur Kenntnis genommen. Dieser Sachverhalt deckt sich jedoch mit dem Kenntnisstand der Vorhabenträgerin. Der Vorhabenträgerin sind Altlasten bzgl. Munition nur westlich der Bahnstrecke bekannt. Dieser Belang hat in der Abwägung aber ohnehin kein relevantes Gewicht.

7.2-3 Korridoralternativenvergleich zwischen Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28) und Eschede-Lohe Ost (B23-A43-A44-B26-B27-B28)

Private Einwendungen

Obwohl die planungsrechtlichen Vorgaben einen eindeutigen Vorrang für die Benutzung der 380 kV-Bestandstrasse bestimmen und auch nach Einschätzung der Vorhabensträgerin bezüglich der geprüften Korridoralternativen Eschede-Lohe Ost, Weyhausen, Scharnhorst-Lohe keine eindeutige Präferenz für eine der drei Korridoralternativen besteht, kommt sie dennoch zu dem Ergebnis, dass im Alternativenvergleich die Korridoralternative Scharnhorst-Lohe insgesamt am günstigsten abschneide (TenneT, Unterlage A-EB, S. 109).

Dieses Ergebnis soll basieren auf den Vorteilen bei den raumbezogenen Belangen in Verbindung mit allgemeinen Aspekten der Raumordnung, was im Gegenzug zu einer Einordnung der Korridoralternative Eschede-Lohe Ost lediglich auf Rang 3 der drei Alternativen führe (TenneT, Unterlage B-RVS, S. 247-250).

Ein solches Bewertungsergebnis der Vorhabensträgerin ist nicht nachvollziehbar, da der überragende Belang Nutzung der 380 kV-Bestandstrasse bei dieser Bewertung nicht ausreichend in Ansatz gebracht und gewichtet wird.

Die von der Vorhabensträgerin favorisierte Korridoralternative Scharnhorst-Lohe würde neubaubedingt im Bereich des Korridoralternativensegments A 41 sowie im südlichen Teil von A 42-B 25 auf einer Strecke von etwa 7 km durch einen bisher nicht vorbelasteten Raum verlaufen (TenneT, Unterlage B-RVS, S. 172, 247).

Bezüglich der von ihr vorgenommenen Ermittlung der Vorzugswürdigkeit des Neubaus der geplanten 380 KV-Leitung führt sie an, dass im Bereich des FFH-Gebietes DE-3127-331 Lutter, Lachte, Aschau die 380 kV-Bestandsleitung sowie zwei weitere 110 kV-Leitungen der Avacon Netz GmbH bzw. Bahn zurückgebaut bzw. aus dem FFH-Gebiet heraus mit umverlegt würden (TenneT, Unterlage A, EB, S. 124).

Anlässlich der Errichtung von 380 kV-Höchstspannungsfreileitungen hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch entschieden, dass beim Neubau einer Freileitung der Rückbau einer bestehenden Freileitung jedenfalls dann nicht als schadensmindernde Maßnahme in Ansatz gebracht werden kann, wenn der Trassenverlauf der neu zu errichtenden und der rückzubauenden Freileitung nicht deckungsgleich ist und die Leitungsanflüge andere Populationen oder andere Vogelarten betreffen können (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016, 4 A 5/14, NVwZ 2016, 844 ff.). Das wäre hier der Fall.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, wie die Vorhabensträgerin im Ergebnis zu der Feststellung gelangt, dass bezüglich der geprüften allgemeinen Aspekte der Raumordnung die Alternative Scharnhorst-Lohe am günstigsten abschneide, und dazu anführt, dass bei dieser Alternative auf 100 % der Streckenlänge von einer Bündelung mit Freileitungen auszugehen sei (TenneT, Unterlage B-RVS, S. 246). Das gilt jedenfalls nicht in Bezug auf die 380 kV-Bestandstrasse.

Die raumordnerische Bewertung durch die Vorhabensträgerin zugunsten der Alternative Scharnhorst-Lohe verkennt die Gewichtung des Parallelneubaus und der Bündelung mit der vorhandenen 380 kV- Bestandsleitung. Sie überschätzt den Belang des angeführten Leitungsrückbaus mit der Folge, dass ihre Feststellung zugunsten der Variante Scharnhorst-Lohe fehlerhaft ist.

Die Vorgabe eines Parallelneubaus und das herausragende Gewicht der Belange Leitungsbündelung sowie Gradlinigkeit der Trasse führen bereits dazu, dass bei einem Alternativenvergleich der Variante Eschede-Lohe Ost der Vorrang einzuräumen ist.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Das zitierte BVerwG-Urteil vom 21.01.2016 ist nicht einschlägig, da bei der Vorzugstrasse (Scharnhorst-Lohe) eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete, einschließlich des Gebietsteils der Aschauteiche, unabhängig vom Rückbau der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen, ausgeschlossen werden kann. D.h., dass auch ohne den Leitungsrückbau im Teichgebiet bzw. die Umverlegung des Leitungsbestandes, welche im vorliegenden Fall zwingend zur Vermeidung von 380 kV-Leitungskreuzungen erforderlich ist, die Vorzugstrasse Scharnhorst-Lohe nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete führen würde. Der bei der Vorzugstrasse projektimmanente Leitungsrückbau stellt somit keine zwingend notwendige Schadensbegrenzungsmaßnahme dar. Dieser führt aber gleichwohl zur Beseitigung bestehender Vorbelastungen und einer maßgeblichen Zustandsverbesserung in den Natura 2000-Gebieten. Die Vorhabenträgerin hat auch im Bereich der Aschauteiche die Gewichtung eines Parallelneubaus nicht unterschätzt und zunächst die Möglichkeit eines bestandsnahen Parallelneubaus mit dem Ergebnis geprüft, dass dieser aufgrund der absehbaren zusätzlichen bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf die LRT und deren charakteristischen Arten mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes "Lutter, Lachte, Aschau" nicht verträglich und somit ausgeschlossen ist. Im Vergleich der verbleibenden westlichen oder östlichen Umgehung der Aschauteiche stellt sich die Korridoralternative Eschede-Lohe Ost auch hinsichtlich der möglichen Bündelungsoptionen deutlich schlechter dar, als die Korridoralternative Scharnhorst-Lohe. Auch im Hinblick auf die Kriterien Streckenlänge und Geradlinigkeit ist Eschede-Lohe Ost nicht besser als die Vorzugsalternative.

Dass die Korridoralternative Scharnhorst-Lohe als die raum- und umweltverträglichste Korridoralternative ermittelt wurde, ist das Ergebnis der Gesamt abwägung aller untersuchten Belange (Gesamtlänge, Bündelung, Raumstruktur, Umwelt). Die von den Einwendenden zitierte Gesamt rangfolge zur Raumverträglichkeit (Unterlage B, Seite 250, Tab. 140) mit der Korridoralternative Eschede-Lohe-Ost auf dem 3. Rang ist aus Sicht der Vorhabenträgerin die richtige Einstufung. Die raumordnerische Bewertung zugunsten der Alternative Scharnhorst-Lohe kann dabei nicht als Überschätzung des Leitungsrückbaus interpretiert werden, da ein Parallelneubau an der 380 kV-Bestandstrasse in den Natura 2000-Gebieten aus zwingenden Gründen nicht möglich ist und die Vorzugsalternative die Umverlegung des Bestandes aus technischen Gründen erfordert. Dabei sind die sich ergebenden raumordnerischen Vorteile der Alternative Scharnhorst-Lohe, explizit die insgesamt längste Bündelung mit einer Freileitung (100%) bei gleichzeitiger Reduzierung auf zwei Leitungsstrassen sowie die insgesamt geringste Freiraumerschneidung, maßgebend.

7.2-4 Argumente gegen den Bestandstrassenkorridor II (B6-B7-A12-A15-A16-B10)

Private Einwendungen

Es wird die Meinung vertreten, dass der geplante Korridor- und Trassenverlauf die Ortslage Rietze stark belasten würde, da die Wohn- und Lebensverhältnisse erheblich beeinträchtigt werden würden. So würden durch die Trasse eine potenzielle wohnbauliche Siedlungsentwicklung der Ortslage Rietze verhindert, landwirtschaftliche Flächen im Wert gemindert, Feldberegnung behindert und die geplante Errichtung von Windkraftanlagen gefährdet. In Summe werden die Einschränkungen für die Ortschaft Rietze durch den geplanten Trassenverlauf (A 12) für zu hoch gehalten. Die Planungen sollten dahingehend überprüft werden, ob eine Trassenvariante mit weniger Belastungen für Rietze gefunden werden kann.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Im Ergebnis der Raumverträglichkeitsstudie stellt der Trassenkorridor (B6-B7-A12-A15-A16-B10), der süd-östlich von Rietze verläuft, aus Sicht der Vorhabenträgerin die unter Abwägung aller Kriterien optimale Linienführung für den Trassenverlauf dar. Auf der westlichen Seite der Ortslage führt der vorgesehene Rückbau der Bestandsleitung zu einer Entlastung.

Eine parallele Führung zur Bestandstrasse westlich von Rietze wurde geprüft und ist aus Gründen des Wohnumfeldschutzes ausgeschlossen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung durch den Bau und durch den Betrieb der Freileitung erstattet bzw. entschädigt werden.

Wohnbauliche Siedlungsentwicklungen sind der Vorhabenträgerin nicht bekannt und durch das Leitungsbauvorhaben auch nicht ausgeschlossen.

Im Zuge der weiterführenden Genehmigungsplanung wird die Vorhabenträgerin die technische Anlage innerhalb des Korridors, z. B. durch die konkrete Wahl der Maststandorte und die gewählten Mast-/Seilhöhen, technisch so optimieren, dass die Landwirtschaft, einschließlich der erforderlichen Beregnung, weiterhin wirtschaftlich betrieben werden kann.

Der Vorhabenträgerin sind keine verfestigten Windparkplanungen bekannt. Der Vorhabenträgerin sind Überlegungen eines Windparks östlich der B214 bekannt. Durch den Verlauf der Vorzugstrasse westlich der Bundesstraße ist bei aktuellem Kenntnisstand von keiner Beeinträchtigung einer potentiellen Windparkplanung auszugehen.

7.2-6 Argumente für die Korridoralternative Wendeburg-Wense (A1-A7)

Private Einwendungen

Es wird die Meinung vertreten, dass die östliche Korridoralternative Wendeburg-Wense (A1-A7) die beste von den drei Alternativen bei Wendeburg wäre, da hier keine feuchten Wiesen oder Waldgebiete durchkreuzt werden würden. Zudem müsste man nicht durch das Landschaftsschutzgebiet westlich von Wendeburg trassieren. Gebäude müssten ebenfalls nicht überspannt werden. Zunächst wäre ein Feststellungsverfahren über mögliche Tierarten wichtig.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Der Einschätzung der Einwendenden, dass im Alternativenvergleich Wendeburg die östlichste Korridoralternative Wendeburg-Wense (A1-A7) die beste und somit die Vorzugalternative ist, folgt die Vorhabenträgerin nicht. Aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse bleibt sie bei ihrer Beurteilung. Die Korridoralternative Wendeburg-Wense weist gegenüber den anderen Alternativen mehrere wesentliche Nachteile auf, wobei insbesondere die von ihr verursachte größte Freiraumzerschneidung sowie die größte Flächeninanspruchnahme zu nennen sind. Die ermittelte größte Streckenlänge und ihr Verlauf in bislang nicht beeinträchtigten Landschaftsräumen östlich der 380 kV-Bestandstrasse sowie die deshalb notwendige vollständige Umverlegung der 380 kV-Bestandsleitung stehen auch im unmittelbaren Zusammenhang mit den größten ökologischen Konfliktrisiken für das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt". Die Risiken ergeben sich insbesondere aufgrund der Durchschneidung des östlichen Teils des NSG "Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück" und ihres Verlaufs durch hochwertige Brutvogelgebiete.

Die von den Einwendenden genannten Vorteile der Korridoralternative Wendeburg-Wense hinsichtlich der Konfliktpotenziale im Bereich von Siedlungen bestehen ebenfalls nicht. So ergibt sich im Zusammenhang mit ihrer längsten Strecke und der räumlichen Verteilung der Siedlungen im Alternativenkorridor in den 400 m- und 200 m-Wohnumfeldern der Siedlungen eine rd. doppelt so große mit hoch bewertete Konfliktfläche (Wohnfunktion).

Die Vorhabenträgerin möchte darauf hinweisen, dass nach aktueller Rechtslage (§ 43m EnWG) die Bedeutung des Artenschutzes in der Abwägung der Trassenalternativen eingeschränkt ist. Die Vorhabenträgerin wird - wie es im Gesetz vorgesehen ist - durch geeignete Minderungsmaßnahmen dem Artenschutz im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gerecht werden.

Zudem verweist die Vorhabenträgerin darauf, dass bei der genannten Alternative zur Vermeidung von 380-kV Freileitungskreuzungen sowohl die Bestandsleitung (LH-10-3007) als auch die 380-kV Freileitung Wahle - Hattorf (LH-10-3023) aus Gründen der Versorgungssicherheit umgebaut werden müssten.

7.2-7 Korridoralternativenvergleich zwischen Jarnsen West (B18) und Jarnsen Ost (A33-A44)

Private Einwendungen

Die westseitige Bündelung mit der Bestandsleitung (Korridoralternative Jarnsen-West) wird abgelehnt. Die Verfahrensunterlagen werden als defizitär kritisiert. Die Gesamtabwägung ist grob beurteilungs- und abwägungsfehlerhaft. In der Folge würden unter Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip Gesundheit und Eigentum gefährdet.

Die Wahl der Korridoralternative Jarnsen-West (B 18) sei nicht nur deswegen abwägungsfehlerhaft, weil für den relevanten Abschnitt keine Erdleitung erwogen wurde, der relevante Wohnumfeldschutz fehlerhaft bewertet und die betroffenen gesundheitlichen Belange der betroffenen Wohnbevölkerung sowie dessen Eigentum nicht ausreichend in die Abwägung mit einbezogen worden sind, sondern weil die Wahl dieser Korridoralternative auch im Hinblick auf die verfolgten Ziele, Anforderungen und betroffenen Belange und Rechtsgüter sowie Planungsleitsätze einen Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip darstellen würden. Diesbezüglich heißt auf S. 124 des Erläuterungsberichts:

"Da die Korridoralternative Jarnsen-West (B 18) hinsichtlich der raumbedeutsamen und umweltfachlichen Belange die günstigste Alternative ist, stellt sie im Ergebnis der Gesamtabwägung die raum- und umweltverträglichste Korridoralternative dar und wird als Bestandteil des Vorzugskorridors empfohlen. Die raumordnerischen Vorteile ergeben sich aus ihrer kürzeren Streckenlänge bei gleichzeitiger vollständiger Bündelung mit der 380 kV- Bestandsleitung. Die umweltseitigen Vorteile betreffen die sehr deutlich geringeren Gefährdungsrisiken für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter."

Entgegen dieser Behauptung stelle die Korridoralternative Jarnsen-West keinesfalls die raum- und umweltverträglichste Korridoralternative dar und beträfe insbesondere im Vergleich mit der Korridoralternative Jarnsen-Ost (A33 - A34) die betroffenen Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie und sonstige Sachgüter deutlich stärker ohne abseits der Kostenvorteile planungsrechtlich relevante und höher zu bewertende Vorteile zu bringen.

So ließe sich festhalten, dass nur die Korridoralternative Jarnsen-West den gesetzlichen Anforderungen des 400 m-Mindestabstands sowie die entsprechenden Grenzwerte der 26. BImSchV im Vergleich zur Korridoralternative Jarnsen-Ost verletzt. Diesbezüglich heißt es auf S. 108 des Erläuterungsberichts zutreffend:

"Die Korridoralternative-West (B18) schneidet hingegen das 400 m-Wohnumfeld der Ortslage Jarnsen an."

Unzutreffend und rechtsfehlerhaft heißt es weiter, dass bei der Alternative Jarnsen-West ein "nachweislich" gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität vorliege (hierzu zuvor Ziffer 2).

Bereits die Bedeutung des Schutzgutes Mensch und dessen Gesundheit sollte an dieser Stelle der Abwägung die Korridoralternative West ausscheiden lassen. Bei der erheblichen Betroffenheit und mangels Einschlägigkeit eines Zielabweichungsverfahrens müssten entsprechende Schutzmaßnahmen, deren Kosten und Auswirkungen zwingend in die weitere Abwicklung eingestellt werden. Bereits an dieser Stelle läge also ein Fall der Abwägungsfehlerschätzung sowie Abwägungsdisproportionalität vor.

Ein entsprechender Beurteilungs- und auch Abwägungsfehler sei dahingegehend gegeben, dass - vollkommen unklar aufgrund welcher Erkenntnisse - die Korridoralternative Jarnsen-West umweltseitige Vorteile in Form der "sehr deutlich geringen Gefährdungsrisiken für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit" und sonstige Sachgüter in Form des Eigentums entsprechende raumordnerische Vorteile bewirke.

Das Gegenteil sei der Fall: Die Korridoralternative-Ost würde im Vergleich zur Korridoralternative Jarnsen-Ost den 400 m-Mindestabstand an keinem einzigen Fall unterschreiten. Das Schutzgut Mensch und dessen Gesundheit wäre nur bei dieser Planvariante nicht beeinträchtigt. Ausnahmsweise zutreffend heißt es aber diesbezüglich auf S. 108 des Erläuterungsberichts:

"Im Normzustand wäre ebenfalls ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität i. S. d. Kapitels 4.2.2, Ziffer 06 Satz 5a LROP gegeben, da die Leitung außerhalb des 400 m-Wohnumfeldes verlaufen würde."

Die Vorhabenträgerin würde sich scheinbar nicht für die Gefährdungsrisiken für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie deren Sachgüter in Form des Eigentums im Vergleich zu den Kostenvorteilen der Korridoralternative Jarnsen-Ost nicht interessieren. Denn die Tatsache, dass nur die Korridoralternative Jarnsen-Ost die Einhaltung des 400 m Mindestabstandes sowie der Grenzwerte der 26. BImSchV und die entsprechenden Beeinträchtigungen sowohl der Gesundheit der betroffenen Wohnbevölkerung als auch deren Eigentum einhält, würde mit keinem Wort in der weiteren Abwägung genannt und scheint im Rahmen der Abwägung auch keine Relevanz zu haben. Unzutreffend gehe die Vorhabenträgerin auch dementsprechend rechtsfehlerhaft von der Einschlägigkeit eines Zielabweichungsverfahrens aus.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Ablehnung der Korridoralternative Jarnsen-West wird zur Kenntnis genommen. Der Kritik an vermeintlich defizitären Verfahrensunterlagen wird jedoch widersprochen. Ein möglicher Abwägungsfehler aufgrund der Nichtberücksichtigung eines Erdkabels kann ausgeschlossen werden, weil für die Ostniedersachsenleitung nach den relevanten Gesetzen (EnLAG / BBPIG) keine Möglichkeit für eine Erdverkabelung besteht. Diesbezüglich wird auf die einschlägige Rechtsprechung verwiesen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.7.2020 – 4 VR 7/19, 4 VR 3/20, Rn. 101 ff., beck-online; Urt. v. 5.7.2022 – 4 A 13.20, BeckRS 2022, 29112 Rn. 141, beck-online). Darüber hinaus konnten mit dem in Unterlage A (Erläuterungsbericht) erläuterten dreistufigen Vorgehen bei der Auswahl einer Vorzugstrasse auch inhaltliche Abwägungsfehler oder gar Verstöße gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip ausgeschlossen werden.

Die von den Einwendenden vermuteten Vorteile der Korridoralternative Jarnsen-Ost (A33 - A34) gegenüber der Vorzugstrasse (Jarnsen-West) bei den Schutzgütern "Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit" und "Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter" bestehen nicht. Da mit einer Alternative Jarnsen-Ost im Zusammenhang mit der großen Mehrweglänge und der notwendigen Umverlegung der 380 kV-Bestandstrasse neue bislang unbeeinträchtigte Funktionsräume (Wohnen, Freizeit, Erholung) betroffen wären, ergeben sich unverhältnismäßig größere und hohe Konfliktpotenziale für das Schutzgut "Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit" an anderer Stelle. Darüber hinaus wären bei der Korridoralternative Jarnsen-Ost deutlich großflächiger FFH- und Naturschutzgebiete betroffen. Die Vorhabenträgerin bleibt bei ihrer Einschätzung, dass die Korridoralternative Jarnsen-West (B 18) hinsichtlich der raumbedeutsamen und umweltfachlichen Belange die verträglichste Alternative ist. Die raumordnerischen Vorteile stehen insbesondere mit ihrer kürzeren

Streckenlänge bei gleichzeitiger vollständiger Bündelung mit der 380 kV-Bestandsleitung im Zusammenhang. Die umweltseitigen Vorteile betreffen die sehr deutlich geringeren Gefährdungsrisiken für die Schutzgüter "Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit", "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt", "Landschaft" sowie "Kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter". Darüber hinaus bleibt die Vorhabenträgerin bei ihrer Beurteilung für Jarnsen-West, dass ein Zielabweichungsverfahren nicht erforderlich ist, da die Voraussetzungen für eine Ausnahme im Sinne des Kap. 4.2.2, Ziffer 06 Satz 5a LROP vorliegen bzw. weiterhin eine gleichwertige Wohnumfeldqualität gegeben ist. Außerdem wird darauf verwiesen, dass im betreffenden Korridorabschnitt von Jarnsen-West zwei Vorzugstrassen entwickelt wurden, sodass auch ein Trassenverlauf außerhalb des 400 m-Wohnumfeldschutzes möglich ist. Im folgenden Planfeststellungsverfahren wird die Vorhabenträgerin den sicheren Nachweis erbringen, dass die Grenzwerte elektrischer und magnetischer Felder gemäß 26. BImSchV über das gesetzliche Maß hinaus an jedem Punkt in einer Höhe von einem Meter über der Erdoberkante eingehalten werden.

8 sonstige + allgemeine Themen

8.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren (Planfeststellung, Bauleitplanung)

8.1-1 Bauliche Umsetzung

Private Einwendungen

Es werden Informationen gefordert bzgl. der konkreten baulichen Umsetzung (Baustelleneinrichtung, Standorte der Masten, erforderliche Provisorien, Zufahrtswege) sowie der Inanspruchnahme von Fläche.

Für den geplanten Leitungsausbau und den hiermit verbundenen Arbeiten während der Bauphase wird von Seiten privater Landwirte folgendes als notwendig erachtet:

Die Erreichbarkeit der Nutzflächen ist auch während der Bauphase jederzeit zu gewährleisten. Eine Beunruhigung des ggf. vorhandenen Weideviehs sollte während der Bauphase möglichst vermieden werden. Aufgrund der laufenden Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Bauarbeiten nur nach vorheriger Absprache mit den Bewirtschaftern durchzuführen und zeitlich auf ein Minimum zu begrenzen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden (z.B. für Arbeitsflächen und Baumaschinen, Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen, Zufahrten etc.) sind im Anschluss an die Bautätigkeiten durch kulturbautechnische Maßnahmen wieder in einen ordnungsgemäßen, landbaulichen Zustand zu versetzen.

Die Inanspruchnahme der Arbeitsstreifen während der Bauphase ist ebenso angemessen zu entschädigen wie landwirtschaftliche Nutzflächen, die vorübergehend für die Lagerung von Baumaterialien und Baumaschinen beansprucht werden. Die ordnungsgemäße Wiederherrichtung aller beanspruchten Flächen ist sicherzustellen. Eventuell auftretende Flurschäden sind durch den Verursacher wieder schadlos zu beseitigen.

Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes sollten die notwendigen Bauarbeiten nur bei guter Befahrbarkeit der Flächen bzw. bei trockenem Boden bzw. Witterungsverhältnissen durchgeführt werden. Falls im Arbeits- bzw. Baustreifen Verdichtungsschäden infolge Maschineneinsatzes und/oder ungünstiger Witterung eintreten, sind diese durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Eventuelle Folgeschäden in Form von oberflächlichem Wasserstau durch baubedingte Verdichtungen sind vom Verursacher auch zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu beseitigen. Ertragsausfälle sind auch für Folgejahre angemessen auszugleichen.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme und nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis.

Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

Im Zuge der von Seiten der Vorhabenträgerin geplanten frühzeitigen Eigentümergespräche ist u. a. vorgesehen, individuelle Hinweise hinsichtlich der Bewirtschaftung von Nutzflächen aufzunehmen, um sowohl die Erreichbarkeit der von den Baumaßnahmen betroffenen Flächen als auch eventuelle unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Vorhabenträgerin sieht im Zuge der Bauvorbereitung und der baulichen Tätigkeiten einen vorsorgenden Bodenschutz vor. Temporär in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Eventuelle unvermeidbare Flurschäden werden, ebenso wie die temporäre Inanspruchnahme von Flächen wird die Vorhabenträgerin den Betroffenen entsprechend entschädigen.

Sofern zu erwarten ist, dass es durch die im Rahmen der Bauausführung notwendige Befahrung von Flächen bei schlechten Witterungsverhältnissen und/oder den Maschineneinsatz zu einer Schädigung oder Verdichtung des Untergrunds kommen kann, sieht die Vorhabenträgerin vor, in den betroffenen Bereichen zum Schutz des Bodens temporäre Baustraßen zu errichten.

Ein Ausgleich von eventuellen Ertragsausfällen wird im Rahmen der individuellen Gespräche zur Verhandlung mit den betroffenen Flächeneigentümern erörtert und ggf. vertraglich geregelt.

Zwischen Eigentümern und der Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorte und / oder die damit verbundenen Überspannungen angemessene Entschädigungen vereinbart, um so die Inanspruchnahme der Flurstücke auszugleichen. Die Entschädigungen beruhen auf den Bodenrichtwerten, welche durch offiziell bestellte landwirtschaftliche Gutachter ermittelt werden. Die zu treffenden Entschädigungsvereinbarungen basieren zudem auf der Rahmenvereinbarung, welche mit den Niedersächsischen Landvölkern abgeschlossen wird.

8.1-2 Hinweise für Planfeststellung - Korridoralternative Scharnhorst-Lohe (A41-A42-B25-B26-B27-B28)

Private Einwendungen

Sollte die Korridoralternative Scharnhorst-Lohe landesplanerisch festgelegt werden, können im Rahmen der Feintrassierung (Planfeststellungsverfahren) folgende strukturverbessernde Maßnahmen hinsichtlich der Avifauna die Problematik abmildern:

- Markierungen an den Leiterseilen
- kein unmittelbarer Mastbau in der Nähe des Biotopeiches
- keine dauerhafte Zuwegung zur Unterhaltung von Masten (z.B. Baustraßen, Bewegungsflächen usw.).
- keine direkten Wassereinleitungen in das vorhandene Gewässer (z.B. Abpumpen von Baugrubenwasser für das Setzen der Mastfundamente)
- Abstimmung der Bautätigkeit auf die Brutzeit von Kranich und Zwergtaucher

Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anmerkungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Vorhabenträgerin wird diese nach Prüfung in den weiteren Planungsschritten berücksichtigen.

8.1-3 Hinweise für die Planfeststellung allgemein

Private Einwendungen

Die Stellungnehmer fordern, dass durch eine optimale Planung im Planfeststellungsverfahren Maststandorte auf den landwirtschaftlichen Flächen vermieden bzw. reduziert werden sollen. Zudem sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu Lasten von landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden. Die Mindestabstände von Leitungen (auch bei voller Ausnutzung der zulässigen Spannung) sollen über Grund grundsätzlich eingehalten werden. Zu vermeiden sind:

- die Gefahr von Spannungsübersprüngen mit landwirtschaftlichen Erntemaschinen,
- negative Auswirkungen elektromagnetischer Strahlung auf Tiere/Weidevieh sowie
- mögliche Bodenbeeinträchtigungen und die Überbeanspruchung des Wege- und Wirtschaftswegenetzes.

Die Einwender regen an, bei der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans Kontakt zu den jeweiligen Ortsgruppen des NABU aufzunehmen, um z.B. bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen lokale Gegebenheiten einzubeziehen.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorgesehene Bodenabstand von 12,5 m für 380 kV-Leitungen bzw. 9,0 m für 110 kV-Leitungen den Mindestbodenabstand nach DIN EN 50341-1 in Höhe von 7,8 m bzw. 6,0 m überschreitet. Es ist daher von ausreichend Freiraum zur Nutzung von Erntemaschinen auszugehen. Ebenso werden die Grenzwerte elektrischer und magnetischer Felder gemäß 26. BImSchV über das gesetzliche Maß hinaus an jedem Punkt in einer Höhe von einem Meter über der Erdoberkante eingehalten.

Mit Blick auf das folgende Planfeststellungsverfahren und die weitere technische Detailplanung ist vorgesehen, den Eingriff in landwirtschaftliche Flächen so gering wie möglich zu halten. Zur Kompensation von unvermeidbaren vorhabenbedingten Eingriffen möchte die Vorhabenträgerin im räumlich-funktionalen Zusammenhang insbesondere auf Ökokonto-/Wertpunkte-Maßnahmen zurückgreifen, sofern dies in den entsprechenden Landkreisen möglich ist. In diesem Zusammenhang sollen bei der Entwicklung und Abstimmung des Maßnahmenkonzepts die Naturschutzbehörden und Naturschutzverbände einbezogen werden.

8.4 Entschädigung

8.4-1 Nicht ausreichende Entschädigungen

Private Einwendungen

Die Stellungnehmer bemängeln, dass die derzeit üblichen Entschädigungen für Maststandorte und Leitungsüberspannungen die tatsächlichen Wirtschafterschwernisse und Verkehrswertminderungen bei weitem nicht kompensieren.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Zwischen Eigentümer und Vorhabenträgerin werden für die auf den Flurstücken geplanten Maststandorte und / oder die damit verbundenen Überspannungen angemessene Entschädigungen vereinbart, um so die Inanspruchnahme der Flurstücke auszugleichen.

Die Entschädigungen basieren auf den Bodenrichtwerten, welche durch offiziell bestellte Landwirtschaftliche Gutachter ermittelt werden.

Die zu treffenden Entschädigungsvereinbarungen basieren zudem auf der Rahmenvereinbarung, welche mit den Niedersächsischen Landvölkern abgeschlossen wird.

8.4-2 Wertverlust

Private Einwendungen

Kritisiert werden der Wertverlust der Grundstücke und Immobilien sowie die negativen Auswirkungen auf die Wohnqualität und Attraktivität. Ferner wären Photovoltaik- und Windenergieanlagen nur noch eingeschränkt umsetzbar (geminderter Ertrag). Zudem wird auf die Einschränkungen bzgl. der landwirtschaftlichen bzw. jagdlichen Nutzung verwiesen. Es werden die Fragen gestellt, wie der Wertverlust ausgeglichen werde und ob die Errichtung eines Strommastes auf einem Grundstück Auswirkungen auf die Grundsteuer habe.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Sofern die Vorhabenträgerin unmittelbar Grundstücke in Anspruch nimmt (z.B. durch Überspannungen und Maststandorte), wird sie diese Inanspruchnahme nach den gesetzlichen Regelungen entschädigen. Dies gilt auch für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Im Hinblick auf die angesprochenen Wertminderungen gilt Folgendes: Der Wert einer Immobilie ist nicht nur vom Zustand des Grundstücks beziehungsweise seines Gebäudes selbst, sondern auch von diversen wertbestimmenden Faktoren in der näheren und weiteren Umgebung abhängig. Die Belastung eines Grundstücks mit der Unterbrechung der Sichtbeziehungen, zum Beispiel in die freie Landschaft, können sich wertmindernd auswirken.

Das von Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz (GG) geschützte Privateigentum gehört in hervorgehobener Weise zu den abwägungsrechtlich erheblichen Belangen. Die Nutzung eines Grundstücks ist aber nicht absolut geschützt, sondern unterliegt der Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG). Sie kann durch einen Planfeststellungsbeschluss für eine Freileitung grundsätzlich zulässig eingeschränkt werden. Dies setzt voraus, dass die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks im Hinblick auf das gegenläufige öffentliche Interesse verhältnismäßig ist. Dabei spielt insbesondere eine Rolle, ob der Eingriff unmittelbar, also zum Beispiel durch die Errichtung der Freileitung auf einem privaten Grundstück, oder nur mittelbar erfolgt. Ein mittelbarer Eingriff liegt vor, wenn auf einem anderen Grundstück das Vorhaben realisiert wird, das die ihm vorgegebene Situation und Umgebung nachhaltig verändert und sich (erst) dadurch als Eingriff in fremdes Eigentum auswirkt. Derartige mittelbare, das heißt erst durch eine Situationsveränderung vermittelte Auswirkungen müssen grundsätzlich hingenommen werden. Ein hiergegen gerichteter Abwehranspruch ist nur gegeben, wenn durch die nachhaltige Veränderung der Grundstückssituation das Eigentum an anderen Grundstücken "schwer und unerträglich" getroffen wird (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26.3.1976, Aktenzeichen IV C 7.74; Beschluss vom 22.9.1992, Aktenzeichen 7 B11/92).

Diese Grundsätze gelten auch für die Frage, inwieweit Artikel 14 Absatz 1 GG Grundeigentümer vor Wertminderungen schützt. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu werden (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23.8.1996, Aktenzeichen 4 C 13/94). Vielmehr kann ein Grundeigentümer nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt (zum Beispiel Kauf des Grundstücks) vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne des Artikel 14 Absatz 1 GG hat. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist daher grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Eine Grenze wäre nur erreicht, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein "unzumutbares" Opfer abverlangt wird. Das Eigentum darf in seinem Wert nicht so weit gemindert werden, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrig bleibt. Dagegen bedürfen nachteilige Folgen, die im Wege der Abwägung überwindbar sind, weil sie die Grenze der Unzumutbarkeit nicht erreichen, nicht zwingend eines finanziellen Ausgleichs, auch wenn sie zu Wertminderungen führen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16.3.2006, Aktenzeichen 4 A 1075/04).

8.5 Diskussion Erdkabel

8.5-1 Forderung Erdkabel - Korridoralternative Wendeburg-Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5)

Private Einwendungen

Es wird gefordert, die Trassenkorridoralternative Wendeburg-Rüper West (B2-A4-A5-A10-B5) analog Suedlink als Erdkabel zu realisieren. Sollte dies nicht möglich sein, wäre der Trassenkorridoralternative Wendeburg-Wense (A1-A7) der Vorzug zu geben.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Mit dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, den Ausbau des Stromübertragungsnetzes in Deutschland zu beschleunigen. Der Gesetzgeber sieht das Gesetz als erforderlich an, um dem erheblichen Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung, insbesondere der On- und Offshore Windenergieanlagen im Norden Deutschlands, dem zunehmenden grenzüberschreitenden Stromhandel sowie den in Norddeutschland entstehenden konventionellen Kraftwerken zeitnah Rechnung zu tragen. Im Ausgangspunkt geht auch das BBPIG davon aus, dass Höchstspannungsleitungen grundsätzlich als Freileitung ausgeführt werden. Erdkabel haben nur Pilotcharakter und "dürfen" nur unter qualifizierten Voraussetzungen auf bestimmten im EnLAG oder im BBPIG festgelegten Höchstspannungsleitungen und Teilabschnitten vorgesehen werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.7.2020 – 4 VR 7/19, 4 VR 3/20, Rn. 101 ff., beck-online; Urt. v. 5.7.2022 – 4 A 13.20, BeckRS 2022, 29112 Rn. 141, beck-online). Für die Ostniedersachsenleitung ist eine Möglichkeit der Erdverkabelung in keinem der relevanten Gesetze vorgesehen. Daher ist hier eine Erdverkabelung nicht vorgesehen. Der Vorschlag, der Trassenkorridoralternative Wendeburg-Wense (A1-A7) somit Vorzug zu geben, wird von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen.

8.5-2 Forderung Erdkabel - Korridoralternative Jarnsen West (B18)

Private Einwendungen

Es wird grundsätzlich gefordert, dass - zumindest auf Teilabschnitten - die Realisierung als Erdkabel geprüft werden soll. Dabei wird auf das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) verwiesen. Dieses definiert in § 4 Abs. 2 die Voraussetzungen für die technische Umsetzbarkeit im Falle des Neubaus einer Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung als Erdkabel.

Mit keinem Wort werde in der Verfahrensunterlage die Planung auch nur eines Teilabschnitts mit einem Erdkabel als 380 kV-Leitung thematisiert oder erwogen. Insbesondere der Erläuterungsbericht verhalte sich hierzu nicht. Gleichwohl sei allgemein anerkannt, dass die Veranlassungen und die Anforderungen an das Vorhaben durchaus durch (zumindest abschnittsweise) durch ein Erdkabel erfüllt werden können.

So wird auf Seite 1 des Erläuterungsberichts ausgeführt, dass sich der Bedarf für die neue Leitung im Zuge des Ausbaus erneuerbarer Energien, vornehmlich aus On- und Offshore Wind sowie Photovoltaik in den norddeutschen Bundesländern ergibt. Daher sei die vorhandene Netzstruktur nicht mehr ausreichend, um die überschüssige Leistung abzutransportieren. Deshalb müsse die Stromfähigkeit der vorhandenen Achse erhöht werden. Aufgrund dieser Veranlassung und dieser Anforderungen sind aber bereits auch durch den aktuellen Vorhabenträger zumindest abschnittsweise Erdkabel geplant worden.

In vergleichbarer Weise heißt es insbesondere auf Seite 10 - 11 des Erläuterungsberichts hinsichtlich der 380 kV-Leitung Kreis Segeberg-Raum Lübeck (LH-13-328) als Planunterlage des Planfeststellungsverfahrens, dass das Ziel des Vorhabens ebenfalls die Erhöhung der Übertragungskapazität in Schleswig-Holstein und von Schleswig-Holstein in Richtung Süden sei. Insbesondere diene das Vorhaben der Integration von Leistungen aus Onshore-Windkraftanlagen in der Region Ostholstein, wobei die bestehende Netzinfrastruktur die Anforderungen an die Transportaufgaben nicht mehr erfüllen könne.

In technischer Hinsicht ist also nicht erkennbar, dass die im Erläuterungsbericht genannte Veranlassung und Anforderungen von vorneherein die Erwägung eines Erdkabels ausschließen. Zusätzlich zu dieser Fehlerhaftigkeit in sachlicher Hinsicht, tritt dann auch noch ein Fehler in rechtlicher Hinsicht.

Auf Seite 1 des hier relevanten Erläuterungsberichts heißt es nämlich rechtsfehlerhaft:

"Das Vorhaben Nr. 58 ist im BBPIG nicht als Pilotprojekt für Teilerdverkabelung im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz gekennzeichnet und daher als Freileitung zu planen und zu errichten."

Und tatsächlich heißt es in § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan (BBPIG), dass, um den Einsatz von Erdkabeln im Drehstromübertragungsnetz als Pilotprojekte testen zu können, die im Bundesbedarfsplan nur mit "F" gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung nach Maßgabe dieser Vorschrift als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden können. In der Anlage ist unter laufender Ziffer 58 die hier relevante Höchstspannungsleitung auch nicht mit einem "F" gekennzeichnet.

Allerdings heißt es in Absatz 2 des § 4 BBPIG, dass im Falle des Neubaus eine Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten sehr wohl als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden kann, wenn erstens die Leitungen in einem Abstand von weniger als 400 m zu Wohngebäuden errichtet werden sollen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des BauGB liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen. Oder zweitens die Leitungen in einem Abstand von weniger als 200 m zu Wohngebäuden errichtet werden sollen, die im Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB liegen.

Angesichts der Einschlägigkeit von § 4 Abs. 2 BBPIG stellt sich die Frage, warum zumindest auf Teilabschnitten die Errichtung eines Erdkabels mit keinem Wort erwähnt wird. Ebenfalls wird mit keinem Wort erwähnt, ob gewisse Teilabschnitte des Gesamtplanungsbereichs sich als technisch und wirtschaftlich effiziente Teilabschnitte im Hinblick auf ein Erdkabel qualifizieren. Vielmehr heißt es im zitierten Erläuterungsbericht rechtsfehlerhaft, dass das Vorhaben nicht als Pilotprojekt für Teilerdverkabelungen gekennzeichnet sei. Ob das Projekt - in welchem Rahmen und auf welcher Grundlage auch immer - diesbezüglich gekennzeichnet ist, ist aber in rechtlicher Hinsicht und insbesondere im Hinblick auf § 4 Abs. 2 BBPIG irrelevant. Vielmehr ist die zitierte Formulierung sowohl Ausdruck eines Beurteilungs- als auch eines Ermessensfehlers in Form eines Ermessensnichtgebrauchs und würde Grundlage eines entsprechenden Abwägungsfehlers sein.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Die Realisierung eines Erdkabels setzt zwingend voraus, dass das Vorhaben gemäß § 4 Abs.1 BBPIG im Bundesbedarfsplan mit "F" gekennzeichnet ist. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 BBPIG sind dann kumulativ zu prüfen. Da das vorliegende Vorhaben im Bundesbedarfsplan nicht mit "F" gekennzeichnet wurde, ist die Realisierung eines Erdkabels gesetzlich ausgeschlossen.

8.5-3 Forderung Erdkabel Rietze - Bestandstrassenkorridorabschnitt II (B6-B7-A12-A15-A16-B10)

Private Einwendungen

Für Rietze sollte die Möglichkeit einer Teil-Erdverkabelung geprüft werden.

Erwiderung Vorhabenträgerin

Mit dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, den Ausbau des Stromübertragungsnetzes in Deutschland zu beschleunigen. Der Gesetzgeber sieht das Gesetz als erforderlich an, um dem erheblichen Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung, insbesondere der On- und Offshore Windenergieanlagen im Norden Deutschlands, dem zunehmenden grenzüberschreitenden Stromhandel sowie den in Norddeutschland entstehenden konventionellen Kraftwerken zeitnah Rechnung zu tragen. Im Ausgangspunkt geht auch das BBPlG davon aus, dass Höchstspannungsleitungen grundsätzlich als Freileitung ausgeführt werden. Erdkabel haben nur Pilotcharakter und "dürfen" nur unter qualifizierten Voraussetzungen auf bestimmten im EnLAG oder im BBPlG festgelegten Höchstspannungsleitungen und Teilabschnitten vorgesehen werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.7.2020 – 4 VR 7/19, 4 VR 3/20, Rn. 101 ff., beck-online; Urt. v. 5.7.2022 – 4 A 13.20, BeckRS 2022, 29112 Rn. 141, beck-online). Für die Ostniedersachsenleitung ist eine Möglichkeit der Erdverkabelung in keinem der relevanten Gesetze vorgesehen. Daher ist hier eine Erdverkabelung nicht vorgesehen.